Finale Tagesordnung und Zusammenstellung der Anträge für den Bundesverbandstag (BVT)

am 27. September 2026 in 60528 Frankfurt a.M.

Frankfurt, 11.09.2026

Liebe Mitglieder,

der diesjährige Bundesverbandstag (BVT) des CCVD steht nun unmittelbar bevor.

Termin:	**Sonntag, 27. September 2026**
Start Check-In:	9:15 Uhr (Akkreditierung)
Offizieller Beginn:	**9:45 Uhr**
Ende:	Vorbehaltlich unvorhergesehener Änderungen im Ablauf ist ein Ende gegen 16:00 Uhr geplant
Ort:	**60528 Frankfurt a.M., Otto-Fleck-Schneise 4** (Gebäude des Landessportbundes Hessen)

TAGESORDNUNG

TOP 1		Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 2		Bericht des Präsidiums
TOP 3		Bericht der Kassenprüfung
TOP 4		Beschluss zur Genehmigung des Haushaltsplans
TOP 5		Beschluss über die Entlastung des Präsidiums
TOP 6		Änderung der Satzung des CCVD
	6.1	Beschluss über die **Neufassung der Satzung** (siehe **Anlage 1** zum Gegenstand der beabsichtigten Satzungsneufassung)
	6.2	Hilfsweise: Beschlüsse über Änderungen der derzeit bestehenden Satzung (siehe **Anlage 2** zu den Gegenständen etwaiger hilfsweise beabsichtigter Satzungsänderungen)

6.2.1 § 1.1 der Satzung
6.2.2 § 1.3 der Satzung
6.2.3 § 1.4 der Satzung
6.2.4 § 1.5 der Satzung
6.2.5 Ergänzung um neuen § 1.6 Datenschutz
6.2.6 §§ 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 der Satzung
6.2.7 § 2.5 der Satzung
6.2.8 §§ 3, 1.6 (bisherige Fassung der Satzung) und 2.6 der Satzung
6.2.9 § 4.1 der Satzung
6.2.10 § 4.2 der Satzung

TOP 7 Beschluss über weitere wirksame Anträge
(siehe **Anlage 3** zu den Antragsgegenständen)
7.1 Antrag der CCVLFV und des CCVD:
CCVD & CCLFV Leitbild
7.2 Antrag des CCVD Fachausschuss für Wertungswesens und des CCVD Ressort für Eventmanagement:
Weiterentwicklung Qualifikationssystem Cheersport-Serie

TOP 8 Neuwahlen
8.1 Wahl des Bundespräsidiums: Kandidatenvorstellung **(Anlage 4)**
8.2 Wahl des Sportgerichtes
8.3 Wahl des Verbandsschiedsgerichtes
8.4 Wahl der Kassenprüfer

TOP 9 Personalbestätigung
9.1 Bestätigung des Jugendreferenten
9.2 Bestätigung des Athletensprechers

TOP 10 Bestätigung für die CCJD Ordnung vom 23. August 2026

TOP 11 Sonstiges

Mit sportlichen Grüßen,
das Bundespräsidium des CCVD

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Zwecks Planung (Bestuhlung, Getränke, Tagungsunterlagen etc.) bitten wir Euch um Teilnahme-Rückmeldung bis zum 18. September 2026 im CCVD Backoffice.

Hinweis zur Anreise: Da am Veranstaltungstag in der Otto-Fleck-Schneise parallel eine weitere Groß-veranstaltung stattfindet, kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Bitte plant daher für Eure Anreise ausreichend Zeitpuffer ein.

Hinweis von der Bundesgeschäftsstelle zum Check-In:

Damit der Check-in vor Ort zügig und unkompliziert läuft und wir die Stimmberechtigung aller Delegierten schnell und zuverlässig prüfen können, bitten wir Euch vorab um einen kurzen Blick ins Backoffice.

Für alle Landesverbände und Vereine gilt:

- Prüft bitte, ob im Backoffice ein **aktueller Registerauszug** hinterlegt ist, aus dem die vertretungsberechtigten Personen Eures Landesverbandes bzw. Vereins hervorgehen.
- Falls der Registerauszug fehlt oder nicht mehr aktuell ist, ladet bitte vor dem Bundesverbandstag einen aktuellen Auszug im Backoffice hoch.
- Alternativ könnt Ihr einen aktuellen Abdruck auch vor Ort mitbringen (in diesem Fall dauert die Prüfung vor Ort etwas länger).

Bitte achtet darauf, dass die im Register eingetragenen vertretungsberechtigten Personen aktuell sind. Gerade im Hinblick auf die Stimmberechtigung ist es wichtig, dass die hinterlegten Unterlagen den aktuellen Stand abbilden.

Zusätzlich wichtig für Vereine:

Bei Vereinen – insbesondere bei Mehrspartenvereinen – kommt es häufig vor, dass nicht die im Vereinsregister eingetragenen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder selbst am Bundesverbandstag teilnehmen, sondern beispielsweise die Abteilungsleitung Cheerleading oder eine andere vom Verein benannte Person.

In diesem Fall benötigt die teilnehmende Person eine **Delegiertenvollmacht des Vereins, um das Stimmrecht für dieses Mitglied ausüben zu können.**

Bitte sendet uns diese Vollmacht **vorab an office@ccvd.de**, damit wir die Unterlagen bereits im Vorfeld prüfen und die Stimmberechtigung entsprechend vorbereiten können. Sollte eine Zusendung vorab nicht möglich sein, kann die Vollmacht auch zum Bundesverbandstag mitgebracht werden.

Wichtig: Auf der Delegiertenvollmacht müssen **der vollständige Name der bevollmächtigten Person sowie die Unterschrift der im Vereinsregister eingetragenen vertretungsberechtigten Person(en)** eindeutig angegeben sein. So können wir die Angaben mit dem hinterlegten Registerauszug abgleichen und sicherstellen, dass alles ordnungsgemäß abläuft.

Tipp: Unter handelsregister.de könnt Ihr in der Regel schnell und kostenfrei einen aktuellen Registerauszug herunterladen.

Vielen Dank für Eure Unterstützung und die Vorbereitung im Vorfeld. So können wir den Check-in vor Ort möglichst unkompliziert gestalten und uns auf das Wesentliche konzentrieren: den gemeinsamen Austausch und die Weiterentwicklung des Cheersports in Deutschland.

ANLAGEN

Bitte beachtet die nachfolgenden Anlagen zu den angekündigten Tagesordnungspunkten:

Anlage 1: Vorlage zum Beschlussgegenstand „Satzungsneufassung“
Anlage 2: Vorlage zu Beschlussgegenständen „Satzungsänderungen“
Anlage 3: Zusammenstellung der weiteren Antragsgegenstände
Anlage 4: Wahlen des Bundespräsidiums - Kandidatenvorstellung

Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 9055792 - 0
Web: www.ccvd.de
E-Mail: office@ccvd.de

Anlage 1

Vorlage zum Beschlussgegenstand „Satzungsneufassung“ zu TOP 6.1

Zu TOP 5.1: Neufassung der Satzung des CCVD

CHEERLEADING UND CHEERPERFORMANCE
VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

Satzung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.2007 in Norderstedt
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 27.09.2014 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 11.09.2016 in Fulda
Neufassung auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 15.09.2019 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 12.09.2021 in Alsfeld
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 10.09.2023 in Bad Hersfeld
Neufassung auf dem Bundesverbandstag am 27.09.2026 in Frankfurt am Main

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Bestimmungen ... 3
1.1 Allgemeines ... 3
1.2 Zweck ... 3
1.3 Grundsätze für die Tätigkeit ... 3
1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit ... 4
1.5 Zweckverwirklichung und Aufgaben ... 5
1.6 Datenschutz ... 6
1.7 Ordnungen ... 6
2 Mitglieder ... 8
2.1 Mitgliedschaft ... 8
2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance ... 9
2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden ... 10
2.4 Beendigung der Mitgliedschaft ... 10
2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 11
2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen ... 13
2.7 Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt ... 13
3 Organe und Funktionen ... 14
3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte ... 14
3.2 Bundesverbandstag ... 15
3.3 Bundespräsidium ... 19
3.4 Geschäftsführendes Präsidium ... 22
3.5 Geschäftsführer ... 23~~22~~
3.6 Bundeshauptausschuss ... 23
3.7 Verbandsgerichtsbarkeit ... 24
3.8 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ... 25
3.9 Kassenprüfer ... 25
4 Schlussbestimmungen ... 26~~25~~
4.1 Auflösung ... 26~~25~~
4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften ... 26

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Verband führt den Namen „~~“~~Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland”, nachfolgend kurz CCVD genannt. Der CCVD ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt unter der Registernummer VR 16391 eingetragen und trägt den Zusatz „~~“~~e.V.”.

1.1.2 Der ~~Verband~~ CCVD hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.1.3 Das Geschäftsjahr des ~~Verbandes~~ CCVD ist das Kalenderjahr.

1.1.4 Der CCVD ~~e.V.~~ ist der nationale Spitzensportverband für die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannten Cheer-Sportarten. In dieser Eigenschaft ist der CCVD Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie ~~den internationalen Spitzenverbänden European Cheer Union (ECU)~~im zuständigen Weltverband ~~und~~, der International Cheer Union (ICU).

1.1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf ein Geschlecht beziehen.

1.2 Zweck

1.2.1 Der CCVD ist die Vereinigung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance in Deutschland und von Vereinen bzw. deren Abteilungen, die Cheerleading oder Cheerperformance als Sport betreiben.

1.2.2 Zweck des CCVD ist insbesondere:

(a) die Sportarten Cheerleading und Cheerperformance zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren,

(b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,

(c) das deutsche Cheerleading und Cheerperformance in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,

(d) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.

1.3 Grundsätze für die Tätigkeit

1.3.1 Der CCVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke~~. Der CCVD~~ , sondern~~verfolgt~~ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „~~“~~Steuerbegünstigte Zwecke““ der Abgabenordnung. Mittel des ~~Verbandes~~ CCVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1.3.2 Die Mitglieder erhalten keine ~~Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen~~ Zuwendungen aus Mitteln des CCVD. ~~Die Mitglieder erhalten~~

~~bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des CCVD nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.~~ Es darf ~~auch~~ keine~~ Mitglied~~ Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CCVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3.3 Der CCVD wird demokratisch geführt, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf. Der CCVD bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

1.3.4 Der CCVD verurteilt jegliche Form von Gewalt, Belästigung und Machtmissbrauch unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der CCVD, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

1.3.5 Der CCVD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die ~~CCVD~~ Anti-Doping-Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

~~1.3.6 Das Bundespräsidium kann eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung des Bundesverbandstags vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzung informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.~~

1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit

1.4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Amt des Geschäftsführers wird grundsätzlich hauptamtlich ausgeübt und auf Grundlage eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages vergütet.

1.4.2 Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.

1.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

1.4.4 Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den ~~Verband~~ CCVD gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des ~~Verbandes~~CCVD.

1.4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können – neben dem Geschäftsführer – auch weitere Mitglieder des Bundesp~~P~~räsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden, wenn das Bundespräsidium der Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums zustimmt. Ein mit anderen Präsidiumsmitgliedern als dem Geschäftsführer geschlossener Dienstvertrag endet –~~-~~ im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des ~~Verbandes~~ CCVD einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den ~~Verband~~ CCVD entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten ~~usw~~.

1.4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

1.4.8 Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

1.4.9 Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVD alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

1.5 Zweckverwirklichung und Aufgaben

1.5.1 Der CCVD stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in der Bundesrepublik Deutschland sicher.

1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVD zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke gehören insbesondere:

(a) die Ausrichtung, Ausschreibung und Vergabe von überregionalen und nationalen Wettkampfformaten und Events, Ausrichtung internationaler Wettkampfformate und Events sowie Festlegung der Qualitätsstandards für Wettkampfformate und Events auf Landesebene~~Ausschreibung und Vergabe insbesondere von offiziellen Landesmeisterschaften, von regionalen und nationalen Meisterschaften sowie der Ausschreibung bzw. die Ausrichtung oder die Vergabe der Ausrichtung von internationalen Meisterschaften~~,

(b) die Zusammenarbeit mit ~~Cheerleading- und Cheerleadingtreibenden~~ ausländischen Verbänden ~~des Auslandes~~,

(c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Cheer-Sportarten ~~Cheerleading und Cheerperformance als Sport~~ und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit ~~im Cheerleading und Cheerperformance~~,

(d) die Förderung ~~von Cheerleading und Cheerperformance~~der Cheer-Sportarten als Leistungs-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport,

(e) die Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen,

(f) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainern, Funktionären, Referenten, Mitarbeitern),
(g) das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen,
(h) die Koordinierung des bundeseinheitlichen Wettkampfpass-Systems,
(i) die Prävention von sexueller Belästigung und Gewalt.

~~1.5.3 Um eine einheitliche Außenwirkung sicher zu stellen und zugleich Synergieeffekte zu nutzen, sind ganzheitliche Sachgebiete und komplexe Arbeitsabläufe bundeseinheitlich vom Dachverband zu steuern. Die Steuerung ist durch Beschlussfassung im Bundeshauptausschuss für die CCVD-Landesfachverbände verbindlich.~~

1.5.3 Der CCVD hat das Recht, die überregionalen, nationalen und internationalen Wettkampfformate und Events, auch soweit sie zur Ausrichtung übertragen worden sind, in Bild und Ton zu verwerten.

1.6 Datenschutz

1.6.1 Der CCVD erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von deren Mitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionären, Juroren, Trainern oder Referenten (“Betroffene”) insbesondere
(a) für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben,
(b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
(c) auf Grundlage einer abweichenden Vereinbarung bzw. Einwilligung des jeweils Betroffenen.

1.6.2 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt der Geschäftsführer einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf. Er ist keinen Weisungen des Geschäftsführers oder anderer Organe des CCVD unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des CCVD. Der Geschäftsführer ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

1.6.3 Weitere Pflichten zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen regelt die Datenschutzordnung, die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Bundespräsidiums fällt.

1.7 Ordnungen

1.~~7~~6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung ~~von Abläufen und Prozessen~~der Durchführung von Aufgaben des CCVD erstellen:
(a) Allgemeine Geschäftsordnung,
(b) Finanzordnung,
(c) Rechts- und Verfahrensordnung,
(d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland,
(e) Innerverbandliche Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle),
(f) Ethikordnung (Good Governance),
(g) Datenschutzordnung,

(h) Wettkampfordnung / Regelwerk für Wettkämpfe
(i) Bildungsordnung
(~~j~~i) ~~CCVD~~ Anti-Doping-Ordnung,
(~~k~~j) Jurorenordnung,
(~~l~~k) Ehrenordnung,
(m) Richtlinie der Athletenvertretung,
(n) Safe Sport Code (Regelwerk zum Schutz vor und der Ahndung von interpersonaler Gewalt)
(o) Image-Richtlinie,
(p) Richtlinie des Sportbeirates,
(q) Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung.

Für Neufassungen, Änderungen und Ergänzungen oder Bestätigungen von Ordnungen sind die jeweils nachfolgend genannten Organe zuständig.

1.7.2 Bei Zuständigkeit des Bundesverbandstages gilt 3.2.13, wonach die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) erforderlich ist. Bei Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind und in der Zuständigkeit des Bundesverbandstages liegen, reicht ebenfalls die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) aus. Bei Zuständigkeit anderer Organe ist die jeweils für eine wirksame Beschlussfassung in diesem Organ erforderliche Mehrheit erforderlich.

1.~~7~~6.~~3~~2 Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Bundesverbandstages:
- Rechts- und Verfahrensordnung

1.7.4 Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Bundespräsidiums:
- Anti-Doping-Ordnung

1.7.5 Folgende Ordnung ist (ab ihrer erstmaligen Abfassung) Bestandteil der Satzung. Sie wird in der Erstfassung durch den Bundesverbandstag verabschiedet und nachfolgend durch den Bundeshauptausschuss neugefasst, geändert oder ergänzt:
- Safe Sport Code (Regelwerk zum Schutz vor und der Ahndung von interpersonaler Gewalt)

1.7.6 Folgende Ordnungen sind Anlagen zur Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundespräsidiums:
- Innerverbandliche Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle)
- Ethikordnung
- Datenschutzordnung
- Wettkampfordnung / Regelwerk für Wettkämpfe
- Bildungsordnung
- Jurorenordnung
- Richtlinie der Athletenvertretung
- Richtlinie des Sportbeirates
- Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung
- weitere zur Erfüllung der Aufgaben des CCVD zwischen Bundesverbandstagen erforderlich werdende Ordnungen und Bestimmungen

1.7.7 Folgende Ordnungen sind Anlagen zur Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundeshauptausschusses:
- Allgemeine Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrenordnung

1.7.8 Folgende Ordnung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Bundesverbandstags:
- Image-Richtlinie

1.7.9 Folgende Ordnung ist Anlage zur Satzung, fällt in die Zuständigkeit der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland und bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag:
- Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland

~~Die allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Ethikordnung sowie die Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland werden vom Bundesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.~~
~~Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Bundesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.~~

1.~~6~~7.10.~~3~~Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen ~~und sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung~~.

1.7.11 Die Satzung und sämtliche Ordnungen des CCVD sind auf der Homepage des CCVD www.ccvd.de veröffentlicht. Neufassungen oder Änderungen der Satzung und der Ordnungen werden auf der Homepage des CCVD www.ccvd.de veröffentlicht.

1.7.12 Neufassungen oder Änderungen der Satzung und von deren Bestandteilen treten grundsätzlich mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Neufassungen oder Änderungen der weiteren Ordnungen, die nicht Satzungsbestandteil, sondern Anlagen zur Satzung sind, treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht gleichzeitig mit der Beschlussfassung ein anderer Termin bestimmt wird oder in der Ordnung kein anderer Termin bestimmt ist.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

2.1.1 Dem CCVD gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

2.1.2 Ordentliche Mitglieder sind:

(a) Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance.
Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance Mitglied des CCVD sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten ist oder dieses anstrebt. Die Satzung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance dürfen der Satzung des

CCVD nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit Abschnitt 1.3 der Satzung des CCVD in Einklang stehen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Landesfachverband unverzüglich dem CCVD zu melden.

~~(b) Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVD zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen.~~

(b~~c~~) O~~o~~rdentliche Mitglieder der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance.
Es müssen Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance dem CCVD zu melden.

2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Cheerleading- und Cheerperformance-Sport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Bundesverbandstag auf Vorschlag des Bundespräsidiums hierzu ernannt werden. Sie werden beitrags- und abgabefrei geführt.

~~2.1.4 Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance können nicht Mitglied sein.~~

2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance

2.2.1 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance sind Zusammenschlüsse von Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine innerhalb eines Bundeslandes, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance ~~ordentlicher Mitglieder des CCVD innerhalb eines Bundeslandes~~zur Aufgabe gestellt haben.

2.2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance nehmen die Vertretung der Interessen im Cheerleading und Cheerperformance auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem CCVD vorbehalten ist.

2.2.3 Die Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance müssen bestimmen, dass die Ordnungen des CCVD auch für ihre Mitglieder gelten.

~~2.2.4 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD ist dieser verpflichtet, diejenigen ordentlichen Mitglieder des CCVD als Mitglieder aufzunehmen, die zu Beginn der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes ihrerseits Mitglied im CCVD sind und geografisch-regional zu diesem Landesfachverband gehören.~~

~~2.2.5 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD sind die ordentlichen Mitglieder des CCVD - die regional zu diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance gehören - verpflichtet, Mitglied in diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance zu werden.~~

2.2.4 Es wird klargestellt, dass die ordentlichen Mitglieder der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance unmittelbare Mitglieder im CCVD sind (gemäß 2.1.2 (b)).

2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden

2.3.1 Alle diesbezüglichen Anträge sind schriftlich an das Bundespräsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet.

2.3.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden, sofern ~~kartell~~rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

2.3.3 Die Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im CCVD beginnt bei Aufnahme gem. Pkt. 2.3.1 rückwirkend zum Gründungstag des Landesfachverbandes (Datum des Gründungsprotokolls).

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

~~2.4.1 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD endet die Mitgliedschaft von Vereinen und Abteilungen in den regionalen Fachverbänden für Cheerleading und Cheerperformance. Die Mitgliedschaft im CCVD wird als solche des Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance fortgesetzt. Zu jeder Zeit ist der Verein/ Abteilung direktes Mitglied im CCVD.~~

2.4.1~~2~~ Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von ~~drei~~ sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

2.4.2~~3~~ Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im Landesfachverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD zur Folge. In den Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD auch die Mitgliedschaft im Landesfachverband endet.

2.4.3~~4~~ Ein Mitglied kann, bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten, durch Beschluss des Bundespräsidiums aus dem CCVD ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, ~~schriftlich~~ in Textform zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung in Textform (z.B. per E-Mail an die zuletzt gegenüber dem CCVD verwendete E-Mail-Adresse) oder schriftlich (z.B. durch Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Bundeshauptausschuss in Textform einzulegen. Der Bundeshauptausschuss

entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.

2.4.~~4~~5 Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.

2.4.~~5~~6 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der ~~-~~zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.

2.4.~~6~~7 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen gültigen Fassung der~~s~~ §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.

2.4.~~7~~8 Mitglieder, Funktionäre, usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Die Mitglieder haben das Recht

(a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des CCVD berührt werden,

(b) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVD in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Organisation, Ausbildung und Regularien z.B. u.a. des Wettkampfbetriebes,

(c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind,

(d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind.~~,~~

2.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

(a) die Satzung und die Ordnungen des CCVD ~~sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 1.3~~ einzuhalten,

(b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten,

(c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVD zu befolgen und zu vollziehen,

(d) ~~sich für~~ die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVD anzuerkennen und sich für diese einzusetzen,

(e) sich nicht unsportlich zu verhalten,

(f) nicht das Ansehen des CCVD zu schädigen,

(g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,

(h) die ~~CCVD~~ Anti-Doping-Ordnung zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten,

(i) ihre Vereins-/Abteilungsmitglieder in ihren zugehörigen Landessportbünden unter der Sportart Cheerleading zu listen.~~,~~

(j) sich für die Prävention zur Verhinderung -von sexueller Belästigung und Gewalt im Sport einzusetzen.

~~2.5.3 Der CCVD hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben.~~

2.5.~~3~~4 Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet, die vom CCVD für dessen Erhebung von Mitgliederstatistiken erforderlichen~~diese~~ Daten mit Stand 31.01. bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu melden und diese mit einer Kopie der jeweiligen Landessportbundmeldung zu belegen, sofern diese im Bereich des Landesfachverbandes erhoben/erfasst werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/ -abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD (BackO~~o~~ffice) definiert.

Die Abweichung zwischen der Mitgliederstatistik im CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei i~~I~~hren Landesfachverbänden) und der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von 10 Prozent nicht über~~-/ unter~~schreiten. Der CCVD und der jeweilige Landesfachverband sind berechtigt, auf Grundlage der beschriebenen Abweichungen (größer~~/ kleiner~~ 10 Prozent) im laufenden Jahr dem Mitglied Beitragsnachberechnungen in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD weitere Sanktionen vor. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Weiterhin kann der CCVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.5.~~4~~5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem ~~Verband~~CCVD

~~2.5.5.1 Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes, die auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvd.de eingesehen werden kann.~~

2.5.~~4~~5.1~~2~~ Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD BackO~~o~~ffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die E-Mail-Adressen~~,~~ als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.

2.5.~~4~~5.2~~3~~ Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem ~~Verband~~ CCVD nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den ~~Verband~~CCVD.

2.5.~~4~~5.3~~4~~ Entstehen dem ~~Verband~~ CCVD Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem ~~Verband~~ CCVD gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

2.5.~~45~~.~~45~~ Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des ~~Verbandes~~ CCVD in den Medien ~~–~~ - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem ~~Verband~~ CCVD das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des ~~Verbandes~~CCVD.

2.5.~~56~~ Verbandskommunikation

2.5.~~56~~.1 Die Kommunikation und Information im ~~Verband~~ CCVD erfolgt per E-Mail oder ~~Homepagepublikation~~ Publikation auf der Verbandshomepage www.ccvd.de~~www.ccvd.de~~. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem ~~Verband~~ CCVD ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnis von Informationen~~en~~ ist eine Holschuld des Mitgliedes.

2.5.~~56~~.2 Alle Informationen über den ~~Verband~~ CCVD sind auf der ~~Homepage~~ Verbandshomepage des CCVD ~~Verbandes~~ unter www.ccvd.de verfügbar.

2.5.~~56~~.3 Innerhalb des ~~Verbandes~~ CCVD zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem ~~Verband~~ CCVD die Handynummer der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

2.5.~~67~~ Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVD oder seinen Landesfachverbänden kann dem Mitgliedsverein durch ~~Präsidiumsbeschluss~~ Beschluss des Bundespräsidiums des CCVD die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können dem Verein sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.

2.5.~~78~~ Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVD ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVD vertraglich geregelt werden.

2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der ~~Verband~~ CCVD Beiträge, Gebühren sowie Lizenzgebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Landesfachverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Landesfachverbandes möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Bundesverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Es gilt 3.2.13 Satz 2 bis 4 entsprechend.

2.7 Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt

2.7.1 Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein oder Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen stehen kann, kann mit dem Entzug der Trainerlizenz und dem Entzug der CCVD ID Card / Wettkampfpass bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

2.7.2 Wer im Zusammenhang mit dem Vereins- oder Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in der CCVD Rechts- und Verfahrenordnung verankerten Sanktionen, mit dem Entzug der Trainerlizenz und dem Entzug der CCVD ID Card / Wettkampfpass belegt werden.

2.7.3 Mit einer Sperre für jegliche Verbandsaktivitäten und -angebote von bis zu drei Jahren, mit Geldstrafe bis zu 1.000 € oder den in der CCVD Rechts- und Verfahrenordnung verankerten Sanktionen kann bestraft werden, wer die im ~~Verband~~ CCVD geltende Präventionsrichtlinie im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Belästigung und Gewalt im Vereins- und Verbandsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereins- und Verbandsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Entzug der Trainerlizenz und der Entzug der CCVD ID Card / Wettkampfpass möglich.

2.7.4 Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Rechtsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsorgans bis zur finalen Klärung des Sachverhaltes verlängert werden.

3 Organe und Funktionen

3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

3.1.1 Organe des CCVD sind:

(a) Bundesverbandstag,
(b) Bundespräsidium,
(c) Geschäftsführendes Präsidium,
(d) Geschäftsführer,
(e~~c~~) Bundeshauptausschuss,
(f~~d~~) Sportgericht,
(g~~e~~) Verbandsschiedsgericht,
(h~~f~~) ~~Vollversammlung~~ Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland CCJD~~,~~.
~~(g) Sportbeirat.~~

3.1.2 Das Bundespräsidium kann für bestimmte Aufgaben im Benehmen des Bundeshauptausschusses Beauftragte, Fachbereichsleiter und/oder Ausschüsse einsetzen und via Präsidiumsbeschluss benennen. Die Weisungsbefugnisse, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Fachbereichsleiter, Ausschüsse und Beauftragten werden via Präsidiumsbeschluss definiert. Fachbereichsleiter, Beauftragte und Ausschüsse sowie deren Kompetenzen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse können jederzeit vom ~~Präsidium~~ Bundespräsidium abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bundespräsidiums.

3.1.3 Die Tagungen der unter 3.1.1 genannten Organe können – sofern dem keine zwingenden

gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als hybride (Möglichkeit der Teilnehmer zur Anwesenheit vor Ort oder virtuellen Teilnahme) oder als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Für den Bundesverbandstag entscheidet das Bundespräsidium über das Format der Versammlung. Für die anderen Organe entscheidet das jeweilige Organ selbstständig über das Format der Versammlung.

Anträge auf Änderung des Namens (in 1.1.1 der Satzung), des Zwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB und zur Auflösung des CCVD (4.1 der Satzung) können in virtuellen oder hybriden Sitzungen nicht behandelt werden.

Auch bei Präsenzsitzungen können nach Maßgabe des Geschäftsführers digitale Hilfsmittel (z.B. für Abstimmungen inklusive Wahlen) zur Anwendung kommen.

3.1.4 Die Haftung der Mitglieder des Bundespräsidiums (auch als geschäftsführendes Präsidium und als Geschäftsführer), des Bundeshauptausschusses, der Verbandsgerichtsbarkeit, der Kassenprüfer sowie von besonderen Vertretern oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung für Schäden herangezogen, welche sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Pflichten verursacht haben, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den CCVD einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3.2 Bundesverbandstag

3.2.1 Dem Bundesverbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD übertragen sind. Zu den Aufgaben des Bundesverbandstages gehören insbesondere:

(a) Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums – mit Ausnahme des Jugendreferenten, des Geschäftsführers, des Landesfachverbandssprechers und des Athletensprechers – und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
(b) Wahl der Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts,
(c) Wahl der Kassenprüfer,
(d) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Bundespräsidiums – mit Ausnahme des Geschäftsführers – und der Ausschüsse,
(e) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans.
(f) Beschlüsse über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht,
(g) Beschluss über den Erlass von Amnestien,
(i) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
(j) Beschluss über die Auflösung des CCVD.

3.2.2 Der Bundesverbandstag besteht aus

(a) Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
(b) Mitgliedern des Bundespräsidiums,
(c) Ehrenmitgliedern.

3.2.3 Der ordentliche Bundesverbandstag findet jährlich statt. ~~Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.~~

3.2.4 Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (z. B. per E-Mail) sowie durch gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage unter www.ccvd.de ein. Bei der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Für die Fristwahrung und ordnungsgemäße Einladung ist die Absendung der Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse im CCVD Backoffice (Verein > Anschrift > E-Mail) unter Wahrung der verkehrsüblichen Sorgfalt beim Versand maßgeblich.~~Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein~~.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

(a) Bericht Bundesp~~P~~räsidium,
(b) Bericht Kassenprüfung
(c) Beschluss über die Entlastung des Bundesp~~P~~räsidiums,
(d) Neuwahlen (alle vier Jahre),
(e) Beschluss über wirksame Anträge.

Die Form der Durchführung des Bundesverbandstags (Präsenzsitzung, hybride oder virtuelle Versammlung) ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Details zu den technischen Rahmenbedingungen im Rahmen von hybriden oder virtuellen Versammlungen erfolgen spätestens eine Woche vor der hybriden oder virtuellen Versammlung. Im Falle der Durchführung des Bundesverbandstags als virtuelle oder hybride Versammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass es unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Teilnahme oder Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der CCVD grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder die Störung nachweislich aus der Sphäre des CCVD stammt. Die Beweislast trägt die anfechtende Person.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesverbandstag ist beschlussfähig.

3.2.6 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Bundesverbandstages beim ~~Präsidium~~ Geschäftsführer eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen.

Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die innerverbandlichen Fachausschüsse und Ressorts sowie die CCJD und das Bundesp~~P~~räsidium.

Anträge, die das Wesen des Sports oder die notwendige Richtlinienkompetenz gegenüber übergeordneten Verbänden zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

~~Das Präsidium~~Der Geschäftsführer publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive der finalen Tagesordnung auf der Homepage des CCVD~~:~~ www.ccvd.de.

3.2.7 Ein außerordentlicher Bundesverbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Bundesp~~P~~räsidiums einzuberufen. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Bundesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Bundesverbandstages beim ~~Präsidium~~ Geschäftsführer eingereicht werden. D~~er~~er~~as~~ ~~Präsidium~~ Geschäftsführer gibt spätestens 5 Tage vor dem außerordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVD~~:~~ www.ccvd~~CCVD~~.de.

3.2.8 Im Bundesverbandstag haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:

(a) anwesende Landesfachverbände:
6 Stimmen je angefangene 1000 Mitglieder
(b) anwesender Sportverein/ Vereinsabteilung
1 Stimme je angefangene 100 Mitglieder
(c) anwesende Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bundespräsidiums
je 1 Stimme

3.2.9 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.8 (a) und 3.2.8 (b) ist der 01.02. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVD aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.

3.2.10 Eine Stimmrechts~~en~~übertragung der im Punkt 3.2.8 (a)-(c) definierten Stimmberechtigten ist~~,~~ ~~im Falle einer Nichtteilnahme des Stimmberechtigten,~~ nie möglich. Die Wahrnehmung der Stimmrechte verschiedener Mitglieder des Bundesverbandstags durch eine Person ist unzulässig.

3.2.11 Ein Mitglied, das dem CCVD bereits am 01.01. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des laufenden Jahres bzw. ~~–~~- bei erst später aufgenommenen Mitgliedern einen Monat nach dem Aufnahmezeitpunkt ~~–~~- an den CCVD meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVD oder seinem Landesfachverband hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des Absatz 2.4.6 kein Stimmrecht.

3.2.12 Das Stimmrecht für die Landesfachverbände vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes~~,~~ ~~gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes~~ ~~Präsidumsmitglied~~ Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB des jeweiligen Landesfachverbandes.
Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes~~, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied~~ Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ~~-~~des jeweiligen Vereins oder ein beauftragter Vertreter, der im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands seines Vereins sein mu~~ß~~ss.
Sämtliche Stimmen eines Mitglieds des Bundesverbandstages werden einheitlich von dem nach den vorstehenden Maßgaben bestimmten Vertreter des jeweiligen Mitglieds abgegeben.

3.2.13 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Stimmenmehrheiten fordert. Bei jeglichen Abstimmungen können geeignete digitale Hilfsmittel zur Anwendung kommen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3.2.14 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert wWerden, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgibt oder die Änderungskompetenz einem anderen Organ als dem Bundesverbandstag übertragen ist. Für die Feststellung der Zweidrittelmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen in der Zuständigkeit des Bundesverbandstages können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Bundesverbandstag durch das Bundespräsidiumden Geschäftsführer oder der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.

3.2.15 Wahlen

(a) Das BundespPräsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Bundesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Wahl- oder Geschäftsordnung geregelt werden.

(b) Wahlen werden i.d.R.grundsätzlich schriftlich geheim durchgeführt. Bei der Durchführung der Wahlen können geeignete digitale Hilfsmittel zur Anwendung kommen. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Bundesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden.

(c) Wird über einen einzelnen Kandidaten oder in einer Blockwahl über einen bestimmten Block von Kandidaten abgestimmt, ist der Kandidat bzw. der Block von Kandidaten gewählt, wenn der Kandidat bzw. der Block eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(d) Kandidieren mehrere Kandidaten für einen Posten, ist im Ergibt der ersten Wahlgang keine eine einfache absolute Mehrheit (mehr Stimmen für einen Kandidaten als für alle anderen Kandidaten zusammen) erforderlich. Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfacheabsolute Mehrheit, ist wird in einer Stichwahl (dritter Wahlgang) zwischen den beiden Bewerbern Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die relativ zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten betrachteten meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmengleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidat ermitteln, ist ein vierter Wahlgang zur nochmaligen Durchführung der Stichwahl durchzuführen. Liegt wieder Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los. innerhalb von acht Wochen ein erneuter Verbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwi- schenzeit bleibt das

~~aktuelle (alte) Präsidium bzw. die bestehende Präsidiums-(einzel) besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt.~~

(~~ec~~) Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Bundesverbandstag beim aktuellen GeschäftsführerPräsidium schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Bundesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.

(~~fd~~) Zur Präsidiumswahl können sich natürliche Personen stellen, die volljährig sind und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Cheerleading- oder Cheerperformance betreibenden Verein nachweisen können.

(~~ge~~) Die Wahl beim Bundesverbandstag kann im begründeten Ausnahmefall in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme des Kandidaten bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert zu erfolgen.

3.2.16 Über jeden Bundesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von vier ~~-~~Wochen über die Homepage des CCVD~~:~~ www.ccvd.de zur Verfügung zu stellen ist.

3.2.17 Die Bundesverbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Die Durchführung durch die Tagesordnung kann seitens der Bundesverbandstagsleitung auf andere Personen delegiert werden. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.18 Es steht dem Bundespräsidium frei, zum Bundesverbandstag mit beratenden Stimmen Gäste zu laden.

3.3 Bundespräsidium

3.3.1 Das Bundespräsidium ~~nimmt die Aufgaben des CCVD nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Bundesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.~~ist zuständig für

(a) die Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik zwischen den Bundesverbandstagen,

(b) Steuerung von Sachgebieten und komplexen Arbeitsabläufen, die eine bundeseinheitliche Steuerung zur Sicherstellung einer einheitlichen Außenwirkung oder zur Nutzung von Synergieeffekten im CCVD und seinen Landesfachverbänden erfordern,

(c) die Kontrolle des operativen Geschäfts des Geschäftsführers,

(d) die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen,

(d) die Erarbeitung, Anpassung oder Ergänzung der Ordnungen Innerverbandliche Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle), Ethikordnung, Datenschutzordnung, Wettkampfordnung, Bildungsordnung, Anti-Doping-Ordnung, Jurorenordnung, Richtlinie der Athletenvertretung, Richtlinie des Sportbeirates, Richtlinie der

Landesfachverbandsvertretung sowie weiterer Ordnungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des CCVD zwischen Bundesverbandstagen erforderlich werden,

(e) weitere satzungsmäßig oder durch Beschluss des Bundesverbandstags, geschäftsführenden Präsidiums oder Bundeshauptausschusses zugewiesene Aufgaben.

3.3.2 Das Bundespräsidium kann außerdem eine Änderung der Satzung und der übrigen Ordnungen vornehmen, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht oder die Änderung lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Querverweisen oder Nummerierungen betrifft oder die Änderung vom Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. vom Finanzamt zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit gefordert wird.

3.3.~~3~~2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus
(a) Präsident,
(b) 1. Vizepräsident,
(c) 2. Vizepräsident,
(d) 3. Vizepräsident~~drei Vizepräsidenten~~,
~~(c) Beiratssprecher,~~
(~~d~~e) Jugendreferent~~.~~,
(f) Geschäftsführer,
(g) Landesfachverbandssprecher,
(h) Athletensprecher.

3.3.~~4~~3 Das Bundespräsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

~~3.3.4 Präsidium Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und („geschäftsführendes Präsidium") sind der Präsident, und die Vizepräsident(en) und Jugendreferent.~~

~~3.3.5 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.~~

3.3.~~6~~5 Das Bundesp~~P~~räsidium – mit Ausnahme des Jugendreferenten (siehe 3.3.6), des Geschäftsführers (siehe 3.4.1), des Landesfachverbandssprechers (siehe 3.3.11) und des Athletensprechers (siehe 3.3.12) – wird vom Bundesverbandstag und auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Ämter als 2. Vizepräsident und 3. Vizepräsident bleiben für die Dauer der Amtsperiode des Bundespräsidiums unbesetzt, wenn sich kein Kandidat zur Wahl stellt oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

Die Mitglieder des Bundesp~~P~~räsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Bundesverbandstag das Bundesp~~P~~räsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Bundesp~~P~~räsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann das Bundesp~~P~~räsidium dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesverbandstag besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Bundesp~~P~~räsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.

Ein anderes BundespPräsidiumsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden BundespPräsidiumsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Das BundespPräsidium wird dadurch entsprechend verkleinert.

3.3.67 Der Jugendreferent wird ~~von der Vollversammlung~~vom Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Er bedarf für die Aufnahme in das Bundespräsidium der Bestätigung durch den Bundesverbandstag. Wird der Jugendreferent vom Bundesverbandstag nicht bestätigt, hat die CCJD einen anderen Kandidaten für den Posten des Jugendreferenten zu bestimmen, über dessen Aufnahme in das Bundespräsidium der Bundeshauptausschuss in seiner ersten Sitzung nach dem Bundesverbandstag entscheidet. Wird der Kandidat wiederum nicht bestätigt, ist in der folgenden Sitzung des Bundeshauptausschusses erneut ein Kandidat von der CCJD zu bestimmen, über den der Bundeshauptausschuss entscheidet. Näheres bestimmt die Jugendordnung der CCJD.

3.3.78 Der Geschäftsführer teilt den Mitgliedern des Bundespräsidiums die Sitzungs-Termine inklusive der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungs-Termin mit.

Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei BundespPräsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der J~~A~~a-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vertagung eines Beschlusses ist auf Antrag eines BundespPräsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten BundespPräsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.~~

Die Ausübung des Stimmrechts eines Bundespräsidiumsmitglieds ist bei den folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person, dieser Person nahestehende Personen (z.B. Ehegatte) oder Organisationen (z.B. Mitgliedsverband der betroffenen Person) durch die jeweilige Entscheidung betroffen sind:

- Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen,
- Befreiung von Verbindlichkeiten,
- Abberufung von einer Funktion,
- Erteilung der Entlastung,
- Sanktionsmaßnahmen.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch diese Regelung unberührt.

3.3.89 Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten ~~schriftlich~~ in Textform (z.B. per E-Mail) durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Bundespräsidiums zu protokollieren.

3.3.910 Über jede Sitzung des Bundespräsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Bundespräsidiums zur Verfügung zu stellen.

3.3.101 Die Sitzungsleitung des Bundespräsidiums obliegt dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung).

~~3.3.12 Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt / abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Bundesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Der Beiratssprecher ist als Beisitzer gesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.~~

3.3.11 Der Landesfachverbandssprecher wird von den Landesfachverbänden im Bundeshauptausschuss aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB der Landesfachverbände für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt (siehe 3.6.8).

3.3.12 Der Athletensprecher wird von und aus den Athletenvertretern und ihren Stellvertretern der CCVD Bundeskader für eine Dauer von jeweils einem Jahr gewählt und vom Bundesverbandstag bestätigt. Die Athletenvertreter und ihre Stellvertreter der CCVD Bundeskader werden wiederum von den jeweiligen Kadersportlern für eine Saison gewählt. Näheres bestimmt die Richtlinie der Athletenvertretung.

3.3.13 Das Bundespräsidium ist verpflichtet, sich vor der Beschlussfassung über die Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung mit dem Bundeshauptausschuss ins Benehmen zu setzen, d.h. den Bundeshauptausschuss insbesondere über eine beabsichtigte Beschlussfassung zu informieren und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

3.4 Geschäftsführendes Präsidium

3.4.1 Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem bis zu drei Vizepräsidenten und dem Jugendreferenten. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.4.2 Das geschäftsführende Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVD nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Bundesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat. Das geschäftsführende Präsidium ist insbesondere zuständig für

(a) die Außenvertretung des CCVD gemäß § 26 BGB, welche durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam zu erfolgen hat (siehe 3.4.3),
(b) die Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB im Rahmen der Haushaltsvorgaben; die Bestellung erfolgt nach Bedarf, ggf. aufgabenbezogen und befristet mit der damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung,
(c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers,
(d) die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten.

3.4.3 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen des CCVD ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.

3.4.4 Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums vor und kann durch das geschäftsführende Präsidium zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.4.5 3.3.7 bis 3.3.10 gelten für die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums entsprechend.

3.5 Geschäftsführer

3.5.1 Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Präsidium unverzüglich nach dessen Wahl für eine Dauer von vier Jahren (entsprechend der Amtsperiode des Bundespräsidiums) ausgewählt und bestellt und durch das geschäftsführende Präsidium gemäß 3.4. angestellt. Er ist Teil des Bundespräsidiums.

3.5.2 Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

3.5.3. Der Geschäftsführer ist zuständig für
(a) die operative Leitung der laufenden Verbandsverwaltung,
(b) die Leitung der Geschäftsstelle,
(c) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
(d) Aufgaben, die ihm vom Bundespräsidium oder geschäftsführenden Präsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen sind,
(e) weitere ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle, die vom Bundespräsidium beschlossen wird. In dieser soll insbesondere auch präzisiert werden, welche Geschäfte regelmäßig unter die operative Leitung der laufenden Verbandsverwaltung fallen und inwieweit Geschäfte zustimmungspflichtig durch das geschäftsführende Präsidium sind.

3.5.4 Sollte der Geschäftsführer vorübergehend verhindert sein, seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, kann das geschäftsführende Präsidium für die Dauer der Verhinderung einen geeigneten Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben bestimmen (ohne dass dieser temporäre Vertreter des Geschäftsführers besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB wird).

3.6 Bundeshauptausschuss

3.~~4~~6.1 Der Bundeshauptausschuss besteht aus
(a) ~~den Mitgliedern des Bundespräsidiums~~
~~(b) dem Sprecher des Sportbeirates~~
~~(c) dem Präsident der~~den Landesfachverbänden für Cheerleading und Cheerperformance ~~oder deren Vertretern,~~
(b) den Mitgliedern des Bundespräsidiums.

3.~~4~~6.2 Der~~m~~ Bundeshauptausschuss ~~obliegen neben den ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere~~ist zuständig für~~:~~
(a) die ~~Unterstützung~~ Beratung des (geschäftsführenden) Bundespräsidiums ~~bei der Geschäftsführung~~,
(b) die Koordinierung der Aufgaben des CCVD mit den Aufgaben der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance,
(c) die Wahl des Landesfachverbandssprechers und von dessen Stellvertreter,
(d) die Erarbeitung, Anpassung oder Ergänzung der Ordnungen Allgemeine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Safe Sport Code (nachdem dieser in der Erstfassung vom Bundesverbandstag verabschiedet worden ist),
(e) weitere ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

3.46.3 Der Bundeshauptausschuss tagt (analog dem Bundesverbandstag) mindestens einmal pro Jahr. Er wird durch ~~das~~ den ~~Bundespräsidium~~ Geschäftsführer spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Bundeshauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance die Einberufung schriftlich verlangen.

3.6.4 An den Sitzungen des Bundeshauptausschusses können neben den Mitgliedern des Bundespräsidiums und Präsidenten, Vizepräsidenten sowie Jugendreferenten der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance auch weitere Gäste teilnehmen, die vom Bundespräsidium oder einem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperfomance mit beratender Stimme zur Sitzung eingeladen werden.

3.46.54 Jedes anwesende Mitglied des Bundeshauptausschusses, d.h. jedes Mitglied des Bundespräsidiums sowie jeder Landesfachverband, hat eine Stimme. Stimmrechte~~en~~ sind nicht übertragbar. Das Stimmrecht der einzelnen Landesfachverbände vertritt mindestens ein anwesendes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB des jeweiligen Landesfachverbandes oder ein beauftragter Vertreter, der im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands seines Landesfachverbands sein muss. Die Wahrnehmung mehrfachen Stimmrechts durch eine Person ist unzulässig.

3.46.65 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten ~~(nach Maßgabe der Geschäftsverteilung)~~ leitet die Sitzungen des Bundeshauptausschusses.

3.64.76 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeshauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu Stimmrechtsausschlüssen gilt 3.3.7 Unterabsatz 4 in entsprechender Anwendung.

3.6.8 Der Bundeshauptausschuss wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Landesfachverbandssprecher sowie dessen Stellvertreter. Mitglieder des Bundespräsidiums haben für die Wahl des Landesfachverbandssprechers kein Stimmrecht. Zum Landesfachverbandssprecher sowie zum Stellvertreter kann nur derjenige gewählt werden, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB eines Landesfachverbandes ist.

3.46.97 Über jede Sitzung des Bundeshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses zur Verfügung zu stellen.

~~3.4.8 Es steht dem Bundespräsidium frei zum Bundeshauptausschuss mit beratenden Stimmen Gäste zu laden.~~

3.75 Verbandsgerichtsbarkeit

3.75.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
(a) das Sportgericht,

(b) das Verbandsschiedsgericht.

3.75.2 Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.

3.75.3 Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

3.75.4 Die Zuständigkeit des Bundespräsidiums bzw. des Bundeshauptausschusses nach Absatz 2.4.34 bleibt unberührt.

3.75.5 Die Besetzung des Sportgerichts und des Verbandsschiedsgerichts wird parallel mit dem Präsidium alle vier Jahre zum Bundesverbandstag gewählt.

3.86 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)

3.86.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVD. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Finanztechnisch ist sie steuerlich unselbständig. Das oberste Organ der CCJD ist ~~die Vollversammlung~~der Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland.

3.86.2 Die CCJD gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.

3.8.3 Der Jugendverbandstag der CCJD wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Jugendreferenten. Näheres bestimmt die Jugendordnung der CCJD.

~~3.7 Sportbeirat~~

~~Die Zusammensetzung des Sportbeirates regelt die innerverbandliche Geschäftsordnung. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums. Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.~~

3.98 Kassenprüfer

3.97.1 Jeder ordentliche Bundesverbandstag kann zwei Kassenprüfer wählen. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVD einschließlich der ~~Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (~~CCJD~~)~~. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVD. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Bundesverbandstag, dem Bundespräsidium, dem Geschäftsführer sowie dem Bundeshauptausschuss bekanntzugeben.

3.97.2 Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmigem Wahlergebnis (d.h. ohne einzige Nein-Stimme) wieder gewählt werden.

3.97.3 Bei Bedarf kann der CCVD die Aufgaben des Kassenprüfers und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

4.1.1 Über die Auflösung des CCVD kann der Bundesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Bundesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

4.1.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des CCVD oder bei Wegfall ~~satzungsgemäßer~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt ~~-~~das Vermögen des CCVD an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesverbandstag am 27~~12~~.09.2026~~1~~ mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~4.2.2 Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.~~

Anlage 2

Vorlage zu Beschlussgegenständen „Satzungsänderungen“ zu TOP 6.2

TOP 5.2:

ÜBERBLICK ÜBER (hilfsweise) BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN:

TOP 5.2.1 – Änderung des § 1.1 der Satzung

TOP 5.2.2 – Änderung des § 1.3 der Satzung

TOP 5.2.3 – Änderung des § 1.4 der Satzung

TOP 5.2.4 – Änderung des § 1.5 der Satzung

TOP 5.2.5 – Ergänzung um neuen § 1.6 Datenschutz

TOP 5.2.6 – Änderung der §§ 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 der Satzung

TOP 5.2.7 – Änderung des § 2.5 der Satzung

TOP 5.2.8 – Änderung der §§ 3, 1.6 (bisherige Fassung der Satzung) und 2.6 der Satzung

TOP 5.2.9 – Änderung des § 4.1 der Satzung

TOP 5.2.10 – Änderung des § 4.2 der Satzung

Zu TOP 5.2.1: – Änderung des § 1.1 der Satzung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Verband führt den Namen „~~“~~Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland”, nachfolgend kurz CCVD genannt. Der CCVD ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt unter der Registernummer VR 16391 eingetragen und trägt den Zusatz „~~“~~e.V.”.

1.1.2 Der ~~Verband~~ CCVD hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.1.3 Das Geschäftsjahr des ~~Verbandes~~ CCVD ist das Kalenderjahr.

1.1.4 Der CCVD ~~e.V.~~ ist der nationale Spitzensportverband für die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannten Cheer-Sportarten. In dieser Eigenschaft ist der CCVD Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie ~~den internationalen Spitzenverbänden European Cheer Union (ECU)~~im zuständigen Weltverband ~~und~~, der International Cheer Union (ICU).

1.1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf ein Geschlecht beziehen.

Zu TOP 5.2.2 – Änderung des § 1.3 der Satzung

1.3 Grundsätze für die Tätigkeit

1.3.1 Der CCVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke~~. Der CCVD~~ , sondern~~verfolgt~~ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „~~"~~Steuerbegünstigte Zwecke~~"~~“ der Abgabenordnung. Mittel des ~~Verbandes~~ CCVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1.3.2 Die Mitglieder erhalten keine ~~Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen~~ Zuwendungen aus Mitteln des CCVD. ~~Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des CCVD nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.~~ Es darf ~~auch~~ kein~~e Mitglied~~ Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CCVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3.3 Der CCVD wird demokratisch geführt, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf. Der CCVD bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

1.3.4 Der CCVD verurteilt jegliche Form von Gewalt, Belästigung und Machtmissbrauch unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der CCVD, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

1.3.5 Der CCVD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die ~~CCVD~~ Anti-Doping-Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

~~1.3.6 Das Bundespräsidium kann eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung des Bundesverbandstags vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzung informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.~~

Zu TOP 5.2.3 – Änderung des § 1.4 der Satzung

1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit

1.4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Amt des Geschäftsführers wird grundsätzlich hauptamtlich ausgeübt und auf Grundlage eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages vergütet.

1.4.2 Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.

1.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

1.4.4 Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den ~~Verband~~ CCVD gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des ~~Verbandes~~CCVD.

1.4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können – neben dem Geschäftsführer – auch weitere Mitglieder des Bundesp~~P~~räsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden, wenn das Bundespräsidium der Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums zustimmt. Ein mit anderen Präsidiumsmitgliedern als dem Geschäftsführer geschlossener Dienstvertrag endet –~~-~~ im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des ~~Verbandes~~ CCVD einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den ~~Verband~~ CCVD entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten ~~usw~~.

1.4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

1.4.8 Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

1.4.9 Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVD alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

Zu TOP 5.2.4 – Änderung des § 1.5 der Satzung

1.5 Zweckverwirklichung und Aufgaben

1.5.1 Der CCVD stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in der Bundesrepublik Deutschland sicher.

1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVD zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke gehören insbesondere:

(a) die Ausrichtung, Ausschreibung und Vergabe von überregionalen und nationalen Wettkampfformaten und Events, Ausrichtung internationaler Wettkampfformate und Events sowie Festlegung der Qualitätsstandards für Wettkampfformate und Events auf Landesebene~~Ausschreibung und Vergabe insbesondere von offiziellen Landesmeisterschaften, von regionalen und nationalen Meisterschaften sowie der Ausschreibung bzw. die Ausrichtung oder die Vergabe der Ausrichtung von internationalen Meisterschaften~~,

(b) die Zusammenarbeit mit ~~Cheerleading- und Cheerleadingtreibenden~~ ausländischen Verbänden ~~des Auslandes~~,

(c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Cheer-Sportarten ~~Cheerleading und Cheerperformance als Sport~~ und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit ~~im Cheerleading und Cheerperformance~~,

(d) die Förderung ~~von Cheerleading und Cheerperformance~~der Cheer-Sportarten als Leistungs-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport,

(e) die Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen,

(f) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainern, Funktionären, Referenten, Mitarbeitern),

(g) das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen,

(h) die Koordinierung des bundeseinheitlichen Wettkampfpass-Systems~~.~~,

(i) die Prävention von sexueller Belästigung und Gewalt.

~~1.5.3 Um eine einheitliche Außenwirkung sicher zu stellen und zugleich Synergieeffekte zu nutzen, sind ganzheitliche Sachgebiete und komplexe Arbeitsabläufe bundeseinheitlich vom Dachverband zu steuern. Die Steuerung ist durch Beschlussfassung im Bundeshauptausschuss für die CCVD-Landesfachverbände verbindlich.~~

1.5.3 Der CCVD hat das Recht, die überregionalen, nationalen und internationalen Wettkampfformate und Events, auch soweit sie zur Ausrichtung übertragen worden sind, in Bild und Ton zu verwerten.

Zu TOP 5.2.5 – Ergänzung um neuen § 1.6 Datenschutz

Ergänzende Erläuterung: §1.6 Datenschutz ist neu und soll nach §1.5 (Aufgaben) „eingeschoben“ werden.

1.6 Datenschutz

1.6.1 Der CCVD erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von deren Mitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionären, Juroren, Trainern oder Referenten (“Betroffene”) insbesondere

(a) für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben,

(b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder

(c) auf Grundlage einer abweichenden Vereinbarung bzw. Einwilligung des jeweils Betroffenen.

1.6.2 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt der Geschäftsführer einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf. Er ist keinen Weisungen des Geschäftsführers oder anderer Organe des CCVD unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des CCVD. Der Geschäftsführer ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

1.6.3 Weitere Pflichten zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen regelt die Datenschutzordnung, die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Bundespräsidiums fällt.

Zu TOP 5.2.6 – Änderungen der §§ 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 der Satzung

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

2.1.1 Dem CCVD gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

2.1.2 Ordentliche Mitglieder sind:

(a) Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance.
Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance Mitglied des CCVD sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten ist oder dieses anstrebt. Die Satzung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit Abschnitt 1.3 der Satzung des CCVD in Einklang stehen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Landesfachverband unverzüglich dem CCVD zu melden.

~~(b) Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVD zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen.~~

(b~~c~~) O~~o~~rdentliche Mitglieder der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance.
Es müssen Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance dem CCVD zu melden.

2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Cheerleading- und Cheerperformance-Sport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Bundesverbandstag auf Vorschlag des Bundespräsidiums hierzu ernannt werden. Sie werden beitrags- und abgabefrei geführt.

~~2.1.4 Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance können nicht Mitglied sein.~~

2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance

2.2.1 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance sind Zusammenschlüsse von Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine innerhalb eines Bundeslandes, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance ~~ordentlicher Mitglieder des CCVD innerhalb eines Bundeslandes~~zur Aufgabe gestellt haben.

2.2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance nehmen die Vertretung der Interessen im Cheerleading und Cheerperformance auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem CCVD vorbehalten ist.

2.2.3 Die Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance müssen bestimmen, dass die Ordnungen des CCVD auch für ihre Mitglieder gelten.

~~2.2.4 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD ist dieser verpflichtet, diejenigen ordentlichen Mitglieder des CCVD als Mitglieder aufzunehmen, die zu Beginn der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes ihrerseits Mitglied im CCVD sind und geografisch-regional zu diesem Landesfachverband gehören.~~

~~2.2.5 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD sind die ordentlichen Mitglieder des CCVD - die regional zu diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance gehören - verpflichtet, Mitglied in diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance zu werden.~~

2.2.4 Es wird klargestellt, dass die ordentlichen Mitglieder der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance unmittelbare Mitglieder im CCVD sind (gemäß 2.1.2 (b)).

2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden

2.3.1 Alle diesbezüglichen Anträge sind schriftlich an das Bundespräsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet.

2.3.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden, sofern ~~kartell~~rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

2.3.3 Die Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im CCVD beginnt bei Aufnahme gem. Pkt. 2.3.1 rückwirkend zum Gründungstag des Landesfachverbandes (Datum des Gründungsprotokolls).

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

~~2.4.1 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD endet die Mitgliedschaft von Vereinen und Abteilungen in den regionalen Fachverbänden für Cheerleading und Cheerperformance. Die Mitgliedschaft im~~

~~CCVD wird als solche des Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance fortgesetzt. Zu jeder Zeit ist der Verein/ Abteilung direktes Mitglied im CCVD.~~

2.4.1~~2~~ Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von ~~drei~~ sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

2.4.2~~3~~ Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im Landesfachverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD zur Folge. In den Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD auch die Mitgliedschaft im Landesfachverband endet.

2.4.3~~4~~ Ein Mitglied kann, bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten, durch Beschluss des Bundespräsidiums aus dem CCVD ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, ~~schriftlich~~ in Textform zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung in Textform (z.B. per E-Mail an die zuletzt gegenüber dem CCVD verwendete E-Mail-Adresse) oder schriftlich (z.B. durch Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Bundeshauptausschuss in Textform einzulegen. Der Bundeshauptausschuss entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.

2.4.4~~5~~ Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.

2.4.5~~6~~ Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der ~~-~~zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.

2.4.6~~7~~ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen gültigen Fassung der~~s~~ §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.

2.4.7~~8~~ Mitglieder, Funktionäre, usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.

Zu TOP 5.2.7 – Änderung des § 2.5 der Satzung

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Die Mitglieder haben das Recht

(a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des CCVD berührt werden,

(b) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVD in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Organisation, Ausbildung und Regularien z.B. u.a. des Wettkampfbetriebes,

(c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind,

(d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind.~~,~~

2.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

(a) die Satzung und die Ordnungen des CCVD ~~sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 1.3~~ einzuhalten,

(b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten,

(c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVD zu befolgen und zu vollziehen,

(d) ~~sich für~~ die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVD anzuerkennen und sich für diese einzusetzen,

(e) sich nicht unsportlich zu verhalten,

(f) nicht das Ansehen des CCVD zu schädigen,

(g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,

(h) die ~~CCVD~~ Anti-Doping-Ordnung zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten,

(i) ihre Vereins-/Abteilungsmitglieder in ihren zugehörigen Landessportbünden unter der Sportart Cheerleading zu listen.~~,~~

(j) sich für die Prävention zur Verhinderung ~~-~~von sexueller Belästigung und Gewalt im Sport einzusetzen.

~~2.5.3 Der CCVD hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben.~~

2.5.~~3~~4 Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet, die vom CCVD für dessen Erhebung von Mitgliederstatistiken erforderlichen~~diese~~ Daten mit Stand 31.01. bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu melden und diese mit einer Kopie der jeweiligen Landessportbundmeldung zu belegen, sofern diese im Bereich des Landesfachverbandes erhoben/erfasst werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch

und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/ -abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD (BackOoffice) definiert.

Die Abweichung zwischen der Mitgliederstatistik im CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei ihren Landesfachverbänden) und der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von 10 Prozent nicht über-/ unterschreiten. Der CCVD und der jeweilige Landesfachverband sind berechtigt, auf Grundlage der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner 10 Prozent) im laufenden Jahr dem Mitglied Beitragsnachberechnungen in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD weitere Sanktionen vor. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Weiterhin kann der CCVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.5.45 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem VerbandCCVD

2.5.5.1 Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes, die auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvd.de eingesehen werden kann.

2.5.45.12 Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD BackOoffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die E-Mail-Adressen, als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.

2.5.45.23 Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband CCVD nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den VerbandCCVD.

2.5.45.34 Entstehen dem Verband CCVD Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband CCVD gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

2.5.45.45 Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes CCVD in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verband CCVD das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des VerbandesCCVD.

2.5.56 Verbandskommunikation

2.5.~~5~~6.1 Die Kommunikation und Information im ~~Verband~~ CCVD erfolgt per E-Mail oder ~~Homepagepublikation~~ Publikation auf der Verbandshomepage www.ccvd.de~~www.ccvd.de~~. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem ~~Verband~~ CCVD ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnis von Informationen~~en~~ ist eine Holschuld des Mitgliedes.

2.5.~~5~~6.2 Alle Informationen über den ~~Verband~~ CCVD sind auf der ~~Homepage~~ Verbandshomepage des CCVD ~~Verbandes~~ unter www.ccvd.de verfügbar.

2.5.~~5~~6.3 Innerhalb des ~~Verbandes~~ CCVD zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem ~~Verband~~ CCVD die Handynummer der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

2.5.~~6~~7 Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVD oder seinen Landesfachverbänden kann dem Mitgliedsverein durch ~~Präsidiumsbeschluss~~ Beschluss des Bundespräsidiums des CCVD die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können dem Verein sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.

2.5.~~7~~8 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVD ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVD vertraglich geregelt werden.

Zu TOP 5.2.8 – Änderungen der §§ 3, 1.6 (bisherige Fassung der Satzung) und 2.6 der Satzung

Ergänzende Erläuterung: Eine gemeinsame Änderung der §§ 3, 1.6 (bisherige Fassung der Satzung) und 2.6 der Satzung bietet sich insbesondere deshalb an, da in den §§1.6 (bisherige Fassung der Satzung) und 2.6 auf den §3 verwiesen werden soll.

3 Organe und Funktionen

3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

3.1.1 Organe des CCVD sind:
- (a) Bundesverbandstag,
- (b) Bundespräsidium,
- (c) Geschäftsführendes Präsidium,
- (d) Geschäftsführer,
- (ec) Bundeshauptausschuss,
- (fd) Sportgericht,
- (ge) Verbandsschiedsgericht,
- (hf) ~~Vollversammlung~~ Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland CCJD.,
- ~~(g) Sportbeirat.~~

3.1.2 Das Bundespräsidium kann für bestimmte Aufgaben im Benehmen des Bundeshauptausschusses Beauftragte, Fachbereichsleiter und/oder Ausschüsse einsetzen und via Präsidiumsbeschluss benennen. Die Weisungsbefugnisse, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Fachbereichsleiter, Ausschüsse und Beauftragten werden via Präsidiumsbeschluss definiert. Fachbereichsleiter, Beauftragte und Ausschüsse sowie deren Kompetenzen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse können jederzeit vom ~~Präsidium~~ Bundespräsidium abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bundespräsidiums.

3.1.3 Die Tagungen der unter 3.1.1 genannten Organe können – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als hybride (Möglichkeit der Teilnehmer zur Anwesenheit vor Ort oder virtuellen Teilnahme) oder als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Für den Bundesverbandstag entscheidet das Bundespräsidium über das Format der Versammlung. Für die anderen Organe entscheidet das jeweilige Organ selbstständig über das Format der Versammlung.

Anträge auf Änderung des Namens (in 1.1.1 der Satzung), des Zwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB und zur Auflösung des CCVD (4.1 der Satzung) können in virtuellen oder

hybriden Sitzungen nicht behandelt werden.

Auch bei Präsenzsitzungen können nach Maßgabe des Geschäftsführers digitale Hilfsmittel (z.B. für Abstimmungen inklusive Wahlen) zur Anwendung kommen.

3.1.4 Die Haftung der Mitglieder des Bundespräsidiums (auch als geschäftsführendes Präsidium und als Geschäftsführer), des Bundeshauptausschusses, der Verbandsgerichtsbarkeit, der Kassenprüfer sowie von besonderen Vertretern oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung für Schäden herangezogen, welche sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Pflichten verursacht haben, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den CCVD einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3.2 Bundesverbandstag

3.2.1 Dem Bundesverbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD übertragen sind. Zu den Aufgaben des Bundesverbandstages gehören insbesondere:

(a) Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums – mit Ausnahme des Jugendreferenten, des Geschäftsführers, des Landesfachverbandssprechers und des Athletensprechers – und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
(b) Wahl der Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts,
(c) Wahl der Kassenprüfer,
(d) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Bundespräsidiums – mit Ausnahme des Geschäftsführers – und der Ausschüsse,
(e) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans.
(f) Beschlüsse über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht,
(g) Beschluss über den Erlass von Amnestien,
(i) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
(j) Beschluss über die Auflösung des CCVD.

3.2.2 Der Bundesverbandstag besteht aus

(a) Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
(b) Mitgliedern des Bundespräsidiums,
(c) Ehrenmitgliedern.

3.2.3 Der ordentliche Bundesverbandstag findet jährlich statt. ~~Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.~~

3.2.4 Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (z. B. per E-Mail) sowie durch gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage unter www.ccvd.de ein. Bei der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Für die Fristwahrung und ordnungsgemäße Einladung ist die Absendung der Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse im CCVD

Backoffice (Verein > Anschrift > E-Mail) unter Wahrung der verkehrsüblichen Sorgfalt beim Versand maßgeblich.~~Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein~~.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

(a) Bericht Bundesp~~P~~räsidium,
(b) Bericht Kassenprüfung
(c) Beschluss über die Entlastung des Bundesp~~P~~räsidiums,
(d) Neuwahlen (alle vier Jahre),
(e) Beschluss über wirksame Anträge.

Die Form der Durchführung des Bundesverbandstags (Präsenzsitzung, hybride oder virtuelle Versammlung) ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Details zu den technischen Rahmenbedingungen im Rahmen von hybriden oder virtuellen Versammlungen erfolgen spätestens eine Woche vor der hybriden oder virtuellen Versammlung. Im Falle der Durchführung des Bundesverbandstags als virtuelle oder hybride Versammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass es unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Teilnahme oder Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der CCVD grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder die Störung nachweislich aus der Sphäre des CCVD stammt. Die Beweislast trägt die anfechtende Person.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesverbandstag ist beschlussfähig.

3.2.6 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Bundesverbandstages beim ~~Präsidium~~ Geschäftsführer eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen.

Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die innerverbandlichen Fachausschüsse und Ressorts sowie die CCJD und das Bundesp~~P~~räsidium.

Anträge, die das Wesen des Sports oder die notwendige Richtlinienkompetenz gegenüber übergeordneten Verbänden zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

~~Das Präsidium~~Der Geschäftsführer publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive der finalen Tagesordnung auf der Homepage des CCVD~~:~~ www.ccvd.de.

3.2.7 Ein außerordentlicher Bundesverbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Bundesp~~P~~räsidiums

einzuberufen. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Bundesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Bundesverbandstages beim ~~Präsidium~~ Geschäftsführer eingereicht werden. D~~er~~as ~~Präsidium~~ Geschäftsführer gibt spätestens 5 Tage vor dem außerordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVD~~:~~ www.ccvd~~CCVD~~.de.

3.2.8 Im Bundesverbandstag haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:

(a) anwesende Landesfachverbände:
6 Stimmen je angefangene 1000 Mitglieder
(b) anwesender Sportverein/ Vereinsabteilung
1 Stimme je angefangene 100 Mitglieder
(c) anwesende Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bundespräsidiums
je 1 Stimme

3.2.9 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.8 (a) und 3.2.8 (b) ist der 01.02. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVD aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.

3.2.10 Eine Stimmrechtsen~~en~~übertragung der im Punkt 3.2.8 (a)-(c) definierten Stimmberechtigten ist~~,~~ ~~im Falle einer Nichtteilnahme des Stimmberechtigten,~~ nie möglich. Die Wahrnehmung der Stimmrechte verschiedener Mitglieder des Bundesverbandstags durch eine Person ist unzulässig.

3.2.11 Ein Mitglied, das dem CCVD bereits am 01.01. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des laufenden Jahres bzw. –~~-~~ bei erst später aufgenommenen Mitgliedern einen Monat nach dem Aufnahmezeitpunkt –~~-~~ an den CCVD meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVD oder seinem Landesfachverband hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des Absatz 2.4.6 kein Stimmrecht.

3.2.12 Das Stimmrecht für die Landesfachverbände vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes~~,~~ ~~gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes~~ ~~Präsidumsmitglied~~ Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB des jeweiligen Landesfachverbandes.
Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes~~, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied~~ Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ~~-~~des jeweiligen Vereins oder ein beauftragter Vertreter, der im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands seines Vereins sein mu~~ß~~ss. Sämtliche Stimmen eines Mitglieds des Bundesverbandstages werden einheitlich von dem nach den vorstehenden Maßgaben bestimmten Vertreter des jeweiligen Mitglieds abgegeben.

3.2.13 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Stimmenmehrheiten fordert. Bei jeglichen Abstimmungen können geeignete digitale Hilfsmittel zur Anwendung kommen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3.2.14 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert w~~W~~erden, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgibt oder die Änderungskompetenz einem anderen Organ als dem Bundesverbandstag übertragen ist. Für die Feststellung der Zweidrittelmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen in der Zuständigkeit des Bundesverbandstages können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Bundesverbandstag durch ~~das Bundespräsidium~~den Geschäftsführer oder der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.

3.2.15 Wahlen

(a) Das Bundesp~~P~~räsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Bundesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Wahl- oder Geschäftsordnung geregelt werden.

(b) Wahlen werden ~~i.d.R.~~grundsätzlich ~~schriftlich~~ geheim durchgeführt. Bei der Durchführung der Wahlen können geeignete digitale Hilfsmittel zur Anwendung kommen. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Bundesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden.

(c) Wird über einen einzelnen Kandidaten oder in einer Blockwahl über einen bestimmten Block von Kandidaten abgestimmt, ist der Kandidat bzw. der Block von Kandidaten gewählt, wenn der Kandidat bzw. der Block eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(d) Kandidieren mehrere Kandidaten für einen Posten, ist im ~~Ergibt der~~ ersten Wahlgang ~~keine~~ eine ~~einfache~~ absolute Mehrheit (mehr Stimmen für einen Kandidaten als für alle anderen Kandidaten zusammen) erforderlich. Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine ~~ein-fache~~absolute Mehrheit, ~~ist~~ wird in einer Stichwahl (dritter Wahlgang) zwischen den beiden ~~Bewerbern~~ Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die relativ zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten betrachteten meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmengleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidat ermitteln, ist ein vierter Wahlgang zur nochmaligen Durchführung der Stichwahl durchzuführen. Liegt wieder Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los. ~~innerhalb von acht Wochen ein erneuter Verbandstag zu~~

~~terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwi- schenzeit bleibt das aktuelle (alte) Präsidium bzw. die bestehende Präsidiums-(einzel) besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt.~~

(~~ec~~) Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Bundesverbandstag beim aktuellen Geschäftsführer~~Präsidium~~ schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Bundesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.

(~~fd~~) Zur Präsidiumswahl können sich natürliche Personen stellen, die volljährig sind und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Cheerleading- oder Cheerperformance betreibenden Verein nachweisen können.

(~~ge~~) Die Wahl beim Bundesverbandstag kann im begründeten Ausnahmefall in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme des Kandidaten bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert zu erfolgen.

3.2.16 Über jeden Bundesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von vier ~~-~~Wochen über die Homepage des CCVD~~:~~ www.ccvd.de zur Verfügung zu stellen ist.

3.2.17 Die Bundesverbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Die Durchführung durch die Tagesordnung kann seitens der Bundesverbandstagsleitung auf andere Personen delegiert werden. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.18 Es steht dem Bundespräsidium frei, zum Bundesverbandstag mit beratenden Stimmen Gäste zu laden.

3.3 Bundespräsidium

3.3.1 Das Bundespräsidium ~~nimmt die Aufgaben des CCVD nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Bundesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.~~ist zuständig für

(a) die Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik zwischen den Bundesverbandstagen,

(b) Steuerung von Sachgebieten und komplexen Arbeitsabläufen, die eine bundeseinheitliche Steuerung zur Sicherstellung einer einheitlichen Außenwirkung oder zur Nutzung von Synergieeffekten im CCVD und seinen Landesfachverbänden erfordern,

(c) die Kontrolle des operativen Geschäfts des Geschäftsführers,

(d) die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen,

(d) die Erarbeitung, Anpassung oder Ergänzung der Ordnungen Innerverbandliche Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und

Geschäftsstelle), Ethikordnung, Datenschutzordnung, Wettkampfordnung, Bildungsordnung, Anti-Doping-Ordnung, Jurorenordnung, Richtlinie der Athletenvertretung, Richtlinie des Sportbeirates, Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung sowie weiterer Ordnungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des CCVD zwischen Bundesverbandstagen erforderlich werden,

(e) weitere satzungsmäßig oder durch Beschluss des Bundesverbandstags, geschäftsführenden Präsidiums oder Bundeshauptausschusses zugewiesene Aufgaben.

3.3.2 Das Bundespräsidium kann außerdem eine Änderung der Satzung und der übrigen Ordnungen vornehmen, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht oder die Änderung lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Querverweisen oder Nummerierungen betrifft oder die Änderung vom Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. vom Finanzamt zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit gefordert wird.

3.3.~~3~~2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus
(a) Präsident,
(b) 1. Vizepräsident,
(c) 2. Vizepräsident,
(d) 3. Vizepräsident~~drei Vizepräsidenten~~,
~~(c) Beiratssprecher,~~
(~~d~~e) Jugendreferent~~.~~,
(f) Geschäftsführer,
(g) Landesfachverbandssprecher,
(h) Athletensprecher.

3.3.~~4~~3 Das Bundespräsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

~~3.3.4 Präsidium Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und („geschäftsführendes Präsidium") sind der Präsident, und die Vizepräsident(en) und Jugendreferent.~~

~~3.3.5 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.~~

3.3.~~6~~5 Das Bundesp~~P~~räsidium – mit Ausnahme des Jugendreferenten (siehe 3.3.6), des Geschäftsführers (siehe 3.4.1), des Landesfachverbandssprechers (siehe 3.3.11) und des Athletensprechers (siehe 3.3.12) – wird vom Bundesverbandstag und auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Ämter als 2. Vizepräsident und 3. Vizepräsident bleiben für die Dauer der Amtsperiode des Bundespräsidiums unbesetzt, wenn sich kein Kandidat zur Wahl stellt oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

Die Mitglieder des Bundesp~~P~~räsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Bundesverbandstag das Bundesp~~P~~räsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des BundespPräsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann das BundespPräsidium dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesverbandstag besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte BundespPräsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.
Ein anderes BundespPräsidiumsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden BundespPräsidiumsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Das BundespPräsidium wird dadurch entsprechend verkleinert.

3.3.67 Der Jugendreferent wird ~~von der Vollversammlung~~vom Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Er bedarf für die Aufnahme in das Bundespräsidium der Bestätigung durch den Bundesverbandstag. Wird der Jugendreferent vom Bundesverbandstag nicht bestätigt, hat die CCJD einen anderen Kandidaten für den Posten des Jugendreferenten zu bestimmen, über dessen Aufnahme in das Bundespräsidium der Bundeshauptausschuss in seiner ersten Sitzung nach dem Bundesverbandstag entscheidet. Wird der Kandidat wiederum nicht bestätigt, ist in der folgenden Sitzung des Bundeshauptausschusses erneut ein Kandidat von der CCJD zu bestimmen, über den der Bundeshauptausschuss entscheidet. Näheres bestimmt die Jugendordnung der CCJD.

3.3.78 Der Geschäftsführer teilt den Mitgliedern des Bundespräsidiums die Sitzungs-Termine inklusive der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungs-Termin mit.

Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei BundespPräsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der J~~A~~a-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vertagung eines Beschlusses ist auf Antrag eines BundespPräsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten BundespPräsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.~~

Die Ausübung des Stimmrechts eines Bundespräsidiumsmitglieds ist bei den folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person, dieser Person nahestehende Personen (z.B. Ehegatte) oder Organisationen (z.B. Mitgliedsverband der betroffenen Person) durch die jeweilige Entscheidung betroffen sind:
- Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen,
- Befreiung von Verbindlichkeiten,
- Abberufung von einer Funktion,
- Erteilung der Entlastung,
- Sanktionsmaßnahmen.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch diese Regelung unberührt.

3.3.89 Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten ~~schriftlich~~ in Textform (z.B. per E-Mail) durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Bundespräsidiums zu protokollieren.

3.3.910 Über jede Sitzung des Bundespräsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Bundespräsidiums zur Verfügung zu stellen.

3.3.101 Die Sitzungsleitung des Bundespräsidiums obliegt dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung).

~~3.3.12 Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt / abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Bundesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Der Beiratssprecher ist als Beisitzer gesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.~~

3.3.11 Der Landesfachverbandssprecher wird von den Landesfachverbänden im Bundeshauptausschuss aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB der Landesfachverbände für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt (siehe 3.6.8).

3.3.12 Der Athletensprecher wird von und aus den Athletenvertretern und ihren Stellvertretern der CCVD Bundeskader für eine Dauer von jeweils einem Jahr gewählt und vom Bundesverbandstag bestätigt. Die Athletenvertreter und ihre Stellvertreter der CCVD Bundeskader werden wiederum von den jeweiligen Kadersportlern für eine Saison gewählt. Näheres bestimmt die Richtlinie der Athletenvertretung.

3.3.13 Das Bundespräsidium ist verpflichtet, sich vor der Beschlussfassung über die Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung mit dem Bundeshauptausschuss ins Benehmen zu setzen, d.h. den Bundeshauptausschuss insbesondere über eine beabsichtigte Beschlussfassung zu informieren und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

3.4 Geschäftsführendes Präsidium

3.4.1 Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem bis zu drei Vizepräsidenten und dem Jugendreferenten. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.4.2 Das geschäftsführende Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVD nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Bundesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat. Das geschäftsführende Präsidium ist insbesondere zuständig für

(a) die Außenvertretung des CCVD gemäß § 26 BGB, welche durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam zu erfolgen hat (siehe 3.4.3),
(b) die Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB im Rahmen der Haushaltsvorgaben; die Bestellung erfolgt nach Bedarf, ggf. aufgabenbezogen und befristet mit der damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung,
(c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers,
(d) die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten.

3.4.3 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen des CCVD ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.

3.4.4 Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums vor und kann durch das geschäftsführende Präsidium zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.4.5 3.3.7 bis 3.3.10 gelten für die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums entsprechend.

3.5 Geschäftsführer

3.5.1 Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Präsidium unverzüglich nach dessen Wahl für eine Dauer von vier Jahren (entsprechend der Amtsperiode des Bundespräsidiums) ausgewählt und bestellt und durch das geschäftsführende Präsidium gemäß 3.4. angestellt. Er ist Teil des Bundespräsidiums.

3.5.2 Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

3.5.3. Der Geschäftsführer ist zuständig für
(a) die operative Leitung der laufenden Verbandsverwaltung,
(b) die Leitung der Geschäftsstelle,
(c) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
(d) Aufgaben, die ihm vom Bundespräsidium oder geschäftsführenden Präsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen sind,
(e) weitere ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle, die vom Bundespräsidium beschlossen wird. In dieser soll insbesondere auch präzisiert werden, welche Geschäfte regelmäßig unter die operative Leitung der laufenden Verbandsverwaltung fallen und inwieweit Geschäfte zustimmungspflichtig durch das geschäftsführende Präsidium sind.

3.5.4 Sollte der Geschäftsführer vorübergehend verhindert sein, seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, kann das geschäftsführende Präsidium für die Dauer der Verhinderung einen geeigneten Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben bestimmen (ohne dass dieser temporäre Vertreter des Geschäftsführers besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB wird).

3.6 Bundeshauptausschuss

3.4~~6~~.1 Der Bundeshauptausschuss besteht aus
(a) ~~den Mitgliedern des Bundespräsidiums~~

~~(b) dem Sprecher des Sportbeirates~~
~~(c)~~ dem ~~Präsident der~~den Landesfachverbänden für Cheerleading und Cheerperformance ~~oder deren Vertretern~~,
(b) den Mitgliedern des Bundespräsidiums.

3.~~4~~6.2 Der~~m~~ Bundeshauptausschuss ~~obliegen neben den ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere~~ist zuständig für~~:~~
(a) die ~~Unterstützung~~ Beratung des (geschäftsführenden) Bundespräsidiums ~~bei der Geschäftsführung~~,
(b) die Koordinierung der Aufgaben des CCVD mit den Aufgaben der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance,
(c) die Wahl des Landesfachverbandssprechers und von dessen Stellvertreter,
(d) die Erarbeitung, Anpassung oder Ergänzung der Ordnungen Allgemeine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Safe Sport Code (nachdem dieser in der Erstfassung vom Bundesverbandstag verabschiedet worden ist),
(e) weitere ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

3.~~4~~6.3 Der Bundeshauptausschuss tagt (analog dem Bundesverbandstag) mindestens einmal pro Jahr. Er wird durch ~~das~~ den ~~Bundespräsidium~~ Geschäftsführer spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Bundeshauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance die Einberufung schriftlich verlangen.

3.6.4 An den Sitzungen des Bundeshauptausschusses können neben den Mitgliedern des Bundespräsidiums und Präsidenten, Vizepräsidenten sowie Jugendreferenten der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance auch weitere Gäste teilnehmen, die vom Bundespräsidium oder einem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperfomance mit beratender Stimme zur Sitzung eingeladen werden.

3.~~4~~6.~~5~~4 Jedes anwesende Mitglied des Bundeshauptausschusses, d.h. jedes Mitglied des Bundespräsidiums sowie jeder Landesfachverband, hat eine Stimme. Stimmrechte~~en~~ sind nicht übertragbar. Das Stimmrecht der einzelnen Landesfachverbände vertritt mindestens ein anwesendes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB des jeweiligen Landesfachverbandes oder ein beauftragter Vertreter, der im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands seines Landesfachverbands sein muss. Die Wahrnehmung mehrfachen Stimmrechts durch eine Person ist unzulässig.

3.~~4~~6.~~6~~5 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten ~~(nach Maßgabe der Geschäftsverteilung)~~ leitet die Sitzungen des Bundeshauptausschusses.

3.~~6~~4.~~7~~6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeshauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu Stimmrechtsausschlüssen gilt 3.3.7 Unterabsatz 4 in entsprechender Anwendung.

3.6.8 Der Bundeshauptausschuss wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Landesfachverbandssprecher sowie dessen Stellvertreter. Mitglieder des Bundespräsidiums haben für die Wahl des Landesfachverbandssprechers kein Stimmrecht. Zum Landesfachverbandssprecher sowie zum Stellvertreter kann nur derjenige gewählt werden, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB eines Landesfachverbandes ist.

3.~~4~~6.~~9~~7 Über jede Sitzung des Bundeshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses zur Verfügung zu stellen.

~~3.4.8 Es steht dem Bundespräsidium frei zum Bundeshauptausschuss mit beratenden Stimmen Gäste zu laden.~~

3.~~7~~5 Verbandsgerichtsbarkeit

3.~~7~~5.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
(a) das Sportgericht,
(b) das Verbandsschiedsgericht.

3.~~7~~5.2 Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.

3.~~7~~5.3 Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

3.~~7~~5.4 Die Zuständigkeit des Bundespräsidiums bzw. des Bundeshauptausschusses nach Absatz 2.4.3~~4~~ bleibt unberührt.

3.~~7~~5.5 Die Besetzung des Sportgerichts und des Verbandsschiedsgerichts wird parallel mit dem Präsidium alle vier Jahre zum Bundesverbandstag gewählt.

3.~~8~~6 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)

3.~~8~~6.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVD. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Finanztechnisch ist sie steuerlich unselbständig. Das oberste Organ der CCJD ist ~~die Vollversammlung~~der Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland.

3.~~8~~6.2 Die CCJD gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.

3.8.3 Der Jugendverbandstag der CCJD wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Jugendreferenten. Näheres bestimmt die Jugendordnung der CCJD.

~~3.7 Sportbeirat~~

~~Die Zusammensetzung des Sportbeirates regelt die innerverbandliche Geschäftsordnung. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums. Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.~~

3.9~~8~~ Kassenprüfer

3.9~~7~~.1 Jeder ordentliche Bundesverbandstag kann zwei Kassenprüfer wählen. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVD einschließlich der ~~Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (~~CCJD~~)~~. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVD. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Bundesverbandstag, dem Bundespräsidium, dem Geschäftsführer sowie dem Bundeshauptausschuss bekanntzugeben.

3.9~~7~~.2 Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmigem Wahlergebnis (d.h. ohne einzige Nein-Stimme) wieder gewählt werden.

3.9~~7~~.3 Bei Bedarf kann der CCVD die Aufgaben des Kassenprüfers und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

§1.6 (der bisherigen Fassung der Satzung)

Ergänzende Erläuterung: Der in der bisherigen Fassung als §1.6 normierte Punkt „Ordnungen“ würde bei Einschub des neuen „§1.6 Datenschutz“ (siehe TOP 5.2.5) zu §1.7.

1.7 Ordnungen

1.7~~6~~.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung ~~von Abläufen und Prozessen~~der Durchführung von Aufgaben des CCVD erstellen:

(a) Allgemeine Geschäftsordnung,
(b) Finanzordnung,
(c) Rechts- und Verfahrensordnung,
(d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland,
(e) Innerverbandliche Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle),
(f) Ethikordnung (Good Governance),
(g) Datenschutzordnung,
(h) Wettkampfordnung / Regelwerk für Wettkämpfe
(i) Bildungsordnung
(j~~i~~) ~~CCVD~~ Anti-Doping-Ordnung,
(k~~j~~) Jurorenordnung,
(l~~k~~) Ehrenordnung,
(m) Richtlinie der Athletenvertretung,
(n) Safe Sport Code (Regelwerk zum Schutz vor und der Ahndung von interpersonaler Gewalt)

(o) Image-Richtlinie,
(p) Richtlinie des Sportbeirates,
(q) Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung.

Für Neufassungen, Änderungen und Ergänzungen oder Bestätigungen von Ordnungen sind die jeweils nachfolgend genannten Organe zuständig.

1.7.2 Bei Zuständigkeit des Bundesverbandstages gilt 3.2.13, wonach die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) erforderlich ist. Bei Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind und in der Zuständigkeit des Bundesverbandstages liegen, reicht ebenfalls die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) aus. Bei Zuständigkeit anderer Organe ist die jeweils für eine wirksame Beschlussfassung in diesem Organ erforderliche Mehrheit erforderlich.

1.~~7~~6.~~3~~2 Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Bundesverbandstages:
- Rechts- und Verfahrensordnung

1.7.4 Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Bundespräsidiums:
- Anti-Doping-Ordnung

1.7.5 Folgende Ordnung ist (ab ihrer erstmaligen Abfassung) Bestandteil der Satzung. Sie wird in der Erstfassung durch den Bundesverbandstag verabschiedet und nachfolgend durch den Bundeshauptausschuss neugefasst, geändert oder ergänzt:
- Safe Sport Code (Regelwerk zum Schutz vor und der Ahndung von interpersonaler Gewalt)

1.7.6 Folgende Ordnungen sind Anlagen zur Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundespräsidiums:
- Innerverbandliche Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für Präsidium, Geschäftsführer und Geschäftsstelle)
- Ethikordnung
- Datenschutzordnung
- Wettkampfordnung / Regelwerk für Wettkämpfe
- Bildungsordnung
- Jurorenordnung
- Richtlinie der Athletenvertretung
- Richtlinie des Sportbeirates
- Richtlinie der Landesfachverbandsvertretung
- weitere zur Erfüllung der Aufgaben des CCVD zwischen Bundesverbandstagen erforderlich werdende Ordnungen und Bestimmungen

1.7.7 Folgende Ordnungen sind Anlagen zur Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundeshauptausschusses:
- Allgemeine Geschäftsordnung
- Finanzordnung

- Ehrenordnung

1.7.8 Folgende Ordnung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Bundesverbandstags:
- Image-Richtlinie

1.7.9 Folgende Ordnung ist Anlage zur Satzung, fällt in die Zuständigkeit der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland und bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag:
- Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland

~~Die allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Ethikordnung sowie die Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland werden vom Bundesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.~~
~~Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Bundesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.~~

1.~~6~~7.10.~~3~~Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen ~~und sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung~~.

1.7.11 Die Satzung und sämtliche Ordnungen des CCVD sind auf der Homepage des CCVD www.ccvd.de veröffentlicht. Neufassungen oder Änderungen der Satzung und der Ordnungen werden auf der Homepage des CCVD www.ccvd.de veröffentlicht.

1.7.12 Neufassungen oder Änderungen der Satzung und von deren Bestandteilen treten grundsätzlich mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Neufassungen oder Änderungen der weiteren Ordnungen, die nicht Satzungsbestandteil, sondern Anlagen zur Satzung sind, treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht gleichzeitig mit der Beschlussfassung ein anderer Termin bestimmt wird oder in der Ordnung kein anderer Termin bestimmt ist.

§ 2.6

2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der ~~Verband~~ CCVD Beiträge, Gebühren sowie Lizenzgebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Landesfachverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Landesfachverbandes möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Bundesverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Es gilt 3.2.13 Satz 2 bis 4 entsprechend.

Zu TOP 5.2.9 – Änderung des § 4.1 der Satzung

4 Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

4.1.1 Über die Auflösung des CCVD kann der Bundesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Bundesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

4.1.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des CCVD oder bei Wegfall ~~satzungsgemäßer~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVD an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Zu TOP 5.2.10 – Änderung des § 4.2 der Satzung

4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesverbandstag am 12.09.2021 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~4.2.2 Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.~~

ANLAGE 3

Zusammenstellung der weiteren Antragsgegenstände

Antrag der CCVLFV und des CCVD:
CCVD & CCLFV Leitbild

Antrag des CCVD Fachausschuss für Wertungswesens und des CCVD Ressort für Eventmanagement:
Weiterentwicklung Qualifikationssystem Cheersport-Serie

ANTRAG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Tag & Ort der Versammlung	CCVD Bundesverbandstag 2026, 27.09.2026
ANTRAGSTELLER	**CCVD, CCVB, CCVBaWü, CCVBRB, CCVBy, CCVH, CCVHB, CCVHH, CCVMV, CCVNI, CCVNRW, CCVS, CCVSA, CCVSH, CCVSL, CCVRP, CCVTH**
Kontaktdaten	leitbild@cheersport.de
Datum der Einreichung	28.08.2026
TITEL / THEMA des ANTRAGES	**Beschlussfassung über das neue Leitbild des Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und der 16 Landesfachverbände**

KONKRETER ANTRAGSTEXT (BESCHLUSSANTRAG)

Der CCVD Bundesverbandstag 2026 beschließt das vorliegende, in einem breiten Partizipationsprozess über die letzten 12 Monate erarbeitete **CCVD & CCLFV Leitbild** in seiner schriftlichen Textform als verbindliche Orientierung für künftige Entscheidungen, Strategien und die Zusammenarbeit im gesamten Verband.

Hinweis: Der genaue Wortlaut des Leitbildes liegt diesem Antrag als Anlage bei.

BEGRÜNDUNG (BESCHLUSSANTRAG)

Hintergrund und Projektverlauf: Auf der vergangenen Mitgliederversammlung wurde das Projektdesign zur Entwicklung eines gemeinsamen Verbands-Leitbildes vorgestellt. Ziel war es, bis zum Bundesverbandstag (BVT) 2026 ein prägnantes, verbindliches Leitbild zu definieren, das Mission, Vision, Werte (wie Teilhabe, Partizipation und Kommunikation), Markenwahrnehmung, Marktpositionierung, Safe Sport sowie Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Die eigens hierfür eingesetzte Projektgruppe – bestehend aus Alexander Peitz & Jacob Diercks (Athleten- & Vereinsvertretung / Aachener Hockey-Club 1906 e.V.), Annika Gambke (CCVTH) & Laura Janicke (CCVH) (Landesverbandsvertretung), Susanne Lamm & Franziska Hoffmann (CCJugenD) sowie Romy Möbius (CCVD) – hat diesen Auftrag im vergangenen Jahr intensiv und fristgerecht umgesetzt.

Partizipation und Beteiligung: In monatlichen digitalen Jour Fixes hat das Projektteam den Prozess gesteuert und dabei sämtliche Gremien des Verbandes aktiv in die Formulierung eingebunden. Um ein echtes Leitbild von der Basis für die Basis zu schaffen, wurden darüber hinaus allen Mitgliedern des Verbandes wurden über breit angelegte Beteiligungsformate Möglichkeiten zur Mitwirkung eröffnet. Am Rande der Wettkämpfe wurde die Umfrage- und Mitmachaktion aufmerksamkeitsstark über LED-Screens, Hallenmoderation, Interviews, den Livestream sowie interaktive Glitzer-Postkarten kommuniziert und erfolgreich umgesetzt.

Ergebnis und Ausblick: Das Ergebnis dieses umfassenden Prozesses liegt nun in der Abstimmungsfassung vor. Neben der schriftlichen Textform werden die Inhalte barrierearm und übersichtlich unter **cheersport.de/leitbild** digital aufbereitet. Zur weiteren Veranschaulichung befindet sich derzeit ergänzend ein Leitbild-Video in Produktion, das bis Ende des Jahres 2026 fertiggestellt wird.

Besonders hervorzuheben ist der starke Zusammenhalt innerhalb unserer Verbandsfamilie: **Neben dem Bundesverband tragen auch alle 16 Landesfachverbände diesen Antrag geschlossen mit.**

Mit der Verabschiedung des Leitbildes setzen wir gemeinsam ein starkes Zeichen für die Zukunft, die Identität und die Werte unseres Sportverbandes. Die Projektgruppe, CCVD und Landesfachverbände empfehlen der Mitgliederversammlung daher gemeinsam die Annahme des Antrags.

CCVD & CCVLV LEITBILD 2026

Entwurf

Mission

Als Alleinvertreter für das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte Cheerleading in Deutschland sichern wir die nachhaltige Entwicklung unserer Cheer-Sportarten und stärken deren gesellschaftliche Wertschätzung. Für unsere Mitglieder schaffen wir verlässliche Strukturen, einheitliche Standards und Sicherheit im Sportbetrieb. Unser Fokus reicht dabei vom Freizeit- und Wettkampfsport im Heimatverein als wichtigem Fundament bis hin zum Leistungs- und Spitzensport. Wir fördern Aktive auf allen Ebenen durch strukturierte Nachwuchsarbeit, Talentsichtung sowie Kader- und Stützpunktsysteme. Eine transparente Liga- und Wettkampfstruktur bietet dabei jedem Mitglied das passende Leistungssystem für den eigenen Anspruch. Im Sportbetrieb leitet uns stets das Prinzip „Perfection before Progression“, um die sportliche und persönliche Entwicklung unserer Aktiven optimal zu begleiten. Durch die enge Kooperation mit den Landessportbünden (LSB), dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und internationalen Institutionen garantieren wir zudem einen professionellen Wissenstransfer direkt ab der Basis.

Vision

Wir etablieren die Cheer-Sportarten flächendeckend als eigenständige Disziplinen und treiben die Modernisierung ihres Images auf allen Ebenen aktiv voran. Wir arbeiten auf eine gesellschaftliche und mediale Wahrnehmung hin, in der die Cheer-Wettkampfsportarten als athletische Disziplinen anerkannt und wertgeschätzt werden. Hierfür schaffen wir ein Umfeld, in dem Professionalität und die persönliche Entfaltung aller Aktiven Hand in Hand gehen. Als die Plattform, auf der aus Leidenschaft Spitzenleistung entsteht, streben wir dauerhaft internationale Erfolge an. Durch die gezielte Förderung von Teams und vereinsübergreifenden Kaderstrukturen positionieren wir Deutschland an der Weltspitze, um regelmäßig Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften zu sichern.

Positionierung innerhalb des sportspezifischen Marktes

Als Mitglieder der LSB, des DOSB und der International Cheer Union (ICU) sind wir der einzige deutsche Sportverband mit offizieller fachlicher und sportpolitischer Legitimation auf nationaler sowie internationaler Ebene. Während kommerzielle Anbieter das Sportangebot sinnvoll ergänzen, decken wir mit unserem umfassenden Leistungsspektrum die gesamte Bandbreite der Cheer-Sportarten ab und nehmen hierbei als Non-Profit-Spitzenverband unsere gesellschaftliche Verantwortung durch umfassende gemeinwohlorientierte Aufgaben wahr.

Gleichzeitig fungieren wir in dieser Rolle als Wegweiser für Veranstalter und setzen uns dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für offizielle Wettkämpfe bundesweit einheitlich und transparent gestaltet werden. Gemeinsam mit unseren Landesverbänden sind wir exklusiv für die Vergabe offizieller Titel und die Ausrichtung der Cheersport-Bundesliga verantwortlich. Unsere nationale Wettkampfordnung basiert direkt auf dem einzigen vom IOC anerkannten Regelwerk für Cheer-Sportarten. Dieses gewährleistet flächendeckend verbindliche Strukturen, Sicherheit, Fairness, sportliche Integrität sowie verlässliche Rahmenbedingungen und internationale Anschlussfähigkeit für Aktive und Vereine in Deutschland.

Werte

Der CCVD und seine Landesfachverbände stehen für einen offenen, vielfältigen und wertebasierten Sport. Respekt, Fairness, Inklusion, Kinderschutz, Verantwortung und sportliche Qualität sind für uns gleichwertig gelebte Säulen. Wir setzen auf niedrigschwellige und partizipative Stakeholder-Prozesse, damit unsere Mitglieder Projekte und Entscheidungen aktiv mitgestalten können.

Bei Konfliktlagen oder Grenzüberschreitungen werden wir, unter Wahrung der Vereinsautonomie, Klarheit demonstrieren. In diesen Momenten ist konsequentes und faires Handeln für uns unerlässlich, um die Werte sichtbar zu machen und sie als verlässlichen Kompass für die gesamte CCVD-Gemeinschaft zu festigen. Wir glauben fest daran, dass alle Werte, die wir heute vertreten, darüber entscheiden, wie relevant, attraktiv und zukunftsfähig wir morgen sind.

Compliance & Safe Sport

Die physische und psychische Sicherheit aller Aktiven, Coaches und Funktionstragenden hat für uns oberste Priorität und steht grundsätzlich über dem sportlichen Erfolg. Gemeinsam mit unseren Vereinen und Landesverbänden tragen wir die Verantwortung für geschützte Räume, in denen interpersonale Gewalt in jeder Form keinen Platz hat.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den sportartspezifischen Herausforderungen von Cheer-Sportarten als geschlechtsunabhängige Kontaktsportarten mit teils altersübergreifenden Strukturen. Ein sicheres Umfeld garantieren wir durch das gemeinsame Handeln nach unseren Schutzkonzepten, dem Safe Sport Code und dem Safe Sport Zukunftsplan. Zur Integrität des Sports gehört für uns auch die konsequente Umsetzung der Anti-Doping-Ordnung nach Vorgaben der NADA. Integrität, Good Governance und Compliance sind die Grundlage unseres Handelns.

Wir stehen für einsehbare Entscheidungsprozesse, verantwortungsvolle Verbandsführung, klare Zuständigkeiten und die konsequente Einhaltung gesetzlicher sowie verbandsinterner Regelungen, begleitet von einer transparenten Öffentlichkeitsarbeit. Korruption, Interessen- konflikten und jedem Verhalten, welches das Vertrauen in unseren Sport beeinträchtigt, treten wir entschieden entgegen.

Entwurf

Bildung

Als einziger durch durch DOSB autorisierter Spitzenverband für alle vom IOC anerkannten Cheer-Sportarten sind wir für die Vergabe verschiedener offizieller Trainerlizenzen gemäß den DOSB-Rahmenrichtlinien verantwortlich. Gemeinsam mit den Landesverbänden bieten wir ein hochwertiges, bundesweit vereinheitlichtes Bildungssystem an.

Wir begleiten Aktive in ihrer Entwicklung, unterstützen Coaches mit Inhalten und Methoden zur strukturierten Trainingsdurchführung, schulen Vereinsmanager für eine professionelle Vereinsarbeit und qualifizieren Judges für eine faire, regelkonforme Bewertung. Durch moderne Inhalte, praxisnahe Formate und kontinuierliche Weiterentwicklung stellen wir sicher, dass alle Verantwortlichen bestmöglich vorbereitet sind, um den Sport sicher und auf höchstem Niveau zu gestalten.

Nachhaltigkeit

Wir verpflichten uns zu einem ganzheitlich nachhaltigen Handeln, das ökologische, soziale und ökonomische Verantwortung einschließt. Dabei orientieren wir uns an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN), um eine zukunftsfähige Entwicklung der Cheer-Sportarten zu sichern.

Im Rahmen unserer Verbandsarbeit legen wir großen Wert auf Ressourcenschonung und nutzen digitale Wege überall dort, wo sie Prozesse effizienter machen. Die gewonnene Zeit investieren wir in den persönlichen Austausch und das lebendige Vereinsleben vor Ort. Die langfristige finanzielle Stabilität des CCVD und seiner Landesfachverbände gewährleisten wir durch eine vorausschauende Planung, größtmögliche Transparenz und eine verantwortungsvolle Haushaltsführung.

Gemeinsam im organisierten Sport

Unsere Verbandsstruktur vereint die Stärken von Ehrenamt und Hauptamt. Hierbei unterstützen wir das ehrenamtliche Engagement sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene durch hauptamtliche Strukturen nachhaltig. Die Arbeit auf Landesfachverbandsebene zeichnet sich durch die regionale Nähe zu unseren Mitgliedern aus. Hier stehen die Unterstützung und Koordination des Sportgeschehens vor Ort sowie die enge Kooperation mit den Landessportbünden im Mittelpunkt. Auf Bundesebene liegt der Schwerpunkt hingegen auf der sportfachlichen und strategischen Weiterentwicklung der Cheer-Sportarten sowie des Gesamtverbandes. Zudem steuern wir die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern wie den LSB, dem DOSB und der ICU. Die verzahnten und partizipativen Strukturen ermöglichen unseren Vereinen eine aktive Mitgestaltung und bilden das Fundament für eine wirksame, nachhaltige und zukunftsorientierte Verbandsentwicklung.

Entwurf

ANTRAG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Tag & Ort der Versammlung	CCVD Bundesverbandstag 2026, 27.09.2026
ANTRAGSTELLER	**CCVD Ressort für Eventmanagement & CCVD Fachausschuss für Wertungswesen**
Kontaktdaten	info@cheersport.de
Datum der Einreichung	28.08.2026
TITEL / THEMA des ANTRAGES	**Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des Qualifikations-systems für die Cheersport-Serie ab der Saison 2026/27**

KONKRETER ANTRAGSTEXT (BESCHLUSSANTRAG)

Der CCVD Bundesverbandstag 2026 beschließt die Weiterentwicklung des Qualifikationssystems der Cheersport-Serie ab der Saison 2026/27. Das bisherige System einer reinen Punktzahl-Qualifikation wird durch das "**Triple Q-System**"[1] ersetzt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

1. **Score Qualifikation (Mindestpunktzahl)**
   Für alle Kategorien und Altersklassen wird im Vorfeld der ersten Qualifikationsmeisterschaft eine einheitliche Mindestpunktzahl festgelegt. Diese Punktzahl wird nach Abschluss der jeweiligen Qualifikationsebene nicht nachträglich gesenkt. Teams, die diese Punktzahl erreichen bzw. überschreiten, sind direkt qualifiziert.

2. **Placement Qualifikation (Platzierung)**
   In Kategorien ab einer festgelegten Mindestanzahl an startenden Teams (z. B. ab 5 Teams) qualifizieren sich die bestplatzierten Teams unabhängig von ihrer erreichten Punktzahl direkt über die jeweilige Landes- (LM) bzw. Regionalmeisterschaft (RM). Der genaue Vergabe-Schlüssel (z. B. 1 Qualifikant je 5 gestartete Teams: ab 5 Startern Platz 1, ab 10 Startern Platz 1 und 2 usw.) wird im Vorfeld der ersten Qualifikationsmeisterschaft festgelegt.

3. **Ranking Qualifikation (kategorie- und altersklassenunabhängige Rankingliste**)
   Über zentrale Rankinglisten werden weitere Qualifikationsplätze vergeben. Für jede Regionalmeisterschaft (Nord, West, Süd, Ost) sowie für die Deutsche Meisterschaft und die Deutsche Pokal Meisterschaft gibt es eine eigene Rankingliste, in der die Ergebnisse aller Teams der jeweiligen Region unabhängig von Kategorie und Altersklasse nach Punkten sortiert gelistet sind.
   Für jede Meisterschaft wird im Vorfeld der ersten Qualifikationsmeisterschaft ein feste Anzahl an Startplätzen festgelegt. Startplätze, die nicht durch die Score- oder Placement-Qualifikation belegt sind, erhalten die punkt-besten Teams der jeweiligen Rankingliste. Ist das Kontingent von 15 Startplätzen IN EINER Kategorie bereits erreicht, wird das nächste Team in dieser Kategorie bei der Vergabe weiterer Ranking-Qualifikationsplätze übersprungen und der Startplatz an das folgende qualifikationsfähige Team der Rankingliste vergeben. Die Rankinglisten werden öffentlich einsehbar geführt und nach jeder Qualifikationsmeisterschaft zeitnah aktualisiert.

   Beispiele Rankinglisten:
   Rankingliste RM Süd: Ergebnisse der LM BaWü, LM Bayern & LM Hessen (Süd)
   Rankingliste RM Ost: Ergebnisse der LM Thüringen, LM Sachsen-Anhalt, LM Brandenburg & LM Sachsen
   Rankingliste der DM: Ergebnisse der RM West, RM Nord, RM Süd & RM Ost der DM-Kategorien

[1] *Die in diesem Antrag verwendeten Begriffe (z. B. Score-, Placement- und Ranking-Qualifikation) dienen ausschließlich der verständlichen Darstellung der Qualifikationswege und sind selbst nicht Gegenstand des Antrags.*

Unsere Bundestrainerinnen Lea und Mara erklären hier in diesem > Video die Idee des Triple Q Systems auch noch einmal in 90 Sekunden.

BEGRÜNDUNG

Basierend auf dem Feedback unserer Mitglieder haben wir Anfang Juli 2026 die Verbandsgremien[2] zur Mitarbeit im Projektteam “Weiterentwicklung des Qualifikationssystem der Cheersport-Serie” eingeladen. Im Projektteam waren und sind vertreten: Anne Tiepner, Daniela Balles, Kira Friedel, Laura Janicke, Lea Bartels, Mara Milatz, Manuel Hahn, Marc Recktenwald, Patrick Guio, Roman Putrins sowie die Vertreter des Bundespräsidiums.

[2] Die Einladung ging an die CCVD Landesfachverbände, die CCJugenD, alle Bundesligavereine, die Bundestrainer*innen, die Mitglieder des Cheerleading-Sportbeirates, die Mitgliedes des CCVD Coaches-Boards, die Athletensprecher*innen, die Mitglieder des Judges Boards und Jurorensprecherinnen und das Leitbild-Projektteam.

Das Projektteam traf sich in den vergangenen Wochen mehrfach virtuell, um Ideen auszutauschen und zu erproben. Daraus entstand eine Weiterentwicklung, die bewährte Ansätze aus der CCVD-Verbandshistorie aufgreift, zu einem ganzheitlichen Modell zusammenführt und wesentliche Kritikpunkte am bisherigen System behebt:

- **Transparente Punktzahlen durch die Score-Qualifikation:** Die Score-Qualifikation stellt weiterhin sicher, dass Teams beim Erreichen einer festgelegten Punktzahl unmittelbar qualifiziert sind. Die bisherige Aufteilung in vorläufige und finale Qualifikationswerte entfällt jedoch. Dadurch werden auch ungleichmäßige Anpassungen über unterschiedliche Punktspannen (wie sie durch die 15er-Kategorie-Grenze entstanden sind) vermieden. Künftig wird die Punktzahl somit verbindlich vorab definiert und nicht mehr nachträglich abgesenkt. Die weiteren zur Verfügung stehenden Startplätze werden stattdessen über die Placement- und Ranking- Qualifikationen vergeben.

- **Repräsentanz von Kategorien mit regional großen Starterfeldern durch die Placement-Qualifikation:** Durch die Placement-Qualifikation wird zusätzlich die sportliche Platzierung innerhalb eines großen Teilnehmerfeldes berücksichtigt.

- **Höhere Planungssicherheit durch die Ranking-Qualifikation:** Teams, die die Qualifikationswerte im ersten Anlauf nicht erreichen, erhalten frühzeitig verlässliche Informationen für die weitere Wettkampfplanung, denn die Ranking-Qualifikation ermöglicht es, noch verfügbare Startplätze anhand der erzielten Punktzahlen leistungsbezogen und transparent zu vergeben. Die öffentlich einsehbaren und fortlaufend aktualisierten Rankinglisten erhöhen die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Planbarkeit des Qualifikationsprozesses für Teams, Vereine und Coaches.

Durch die **Kombination dieser drei Qualifikationswege** werden sowohl die absolute sportliche Leistung als auch die Platzierung im direkten Wettbewerb berücksichtigt.

ANLAGE 4

Wahlen des Bundespräsidiums - Kandidatenvorstellung

Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt
am Main

Telefon: 069 / 9055792 - 0
Web: www.ccvd.de
E-Mail:
office@ccvd.de

CCVD Präsidiumswahlen 2026

Folgende Kandidat*innen stellen sich zur Wahl:

Sabine Lorenz - kandidiert als CCVD Präsidentin

- geb. 1965, aus Alfter bei Köln (NRW)
- verheiratet, eine Tochter
- Lehrerin (Realschule)
- seit 1998 mit Cheersport verbunden
- Stationen: Mutter, Betreuerin, Vereinsvorstand, CCVNRW, CCVD
- Gründungsmitglied CCVNRW
- seit 2008 Mitglied im CCVD-Bundespräsidiums
- seit 2016 Präsidentin des CCVD

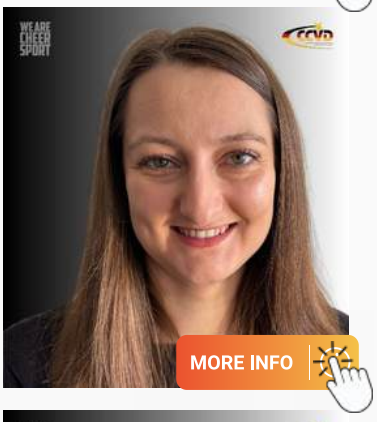

Daniela Balles - kandidiert als CCVD Vizepräsidentin

- geb. 1995, aus Koblenz (Rheinland Pfalz)
- staatl. anerkannte Erzieherin.
- aktuell Studium Bildungs- & Sozialmanagement
- seit 2009 in Cheerleading unterwegs
- Stationen: Athletin, Coach, Abteilungsleitung im Verein
- CCVD Trainer C-Lizenz
- seit 2021 Vizepräsidentin des CCVRP

Markus Burmeister - kandidiert als CCVD Vizepräsident

- geb. 1968, aus Berlin
- 4 Kinder (Patchwork), alle bereits ausgezogen
- Kaufmann, seit 1990 im öffentl. Dienst (Bundesbehörde)
- seit 2004 mit Cheersport verbunden
- Stationen: Vereinsvorstand, CCVBerlin, CCVD
- 2016 - 2026 Präsident des CCVBerlin
- seit 2016 Vizepräsident im CCVD

Martin Schönhoff - kandidiert als CCVD Vizepräsident

- geb. 1972, aus Frankfurt a.M. (Hessen)
- eine Tochter
- Geodäsie-Studium, Vermessungsingenieur & Immobilien-Gutachter a.D.
- ehemaliger Kunstturner im Leistungssport & Kampfrichter im Turnen
- langjähriger Vereins- und Verbandsfunktionär
- seit 2012 mit Cheersport verbunden
- Stationen: Abteilungsleiter im Großverein, CCVHessen, CCVD
- seit 2014 Vizepräsident des CCVD

Wahlinformationen 2026

Interessenregister Präsidiumskandidaten